

Wasserverband  
Hochwechsel

## **HINWEIS ZUR ANONYMISIERUNG**

Gemäß § 7 Abs. 2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die der Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung wurden die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text grau hinterlegt.

## DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u. a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark  
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2  
T: 0316/877-2250  
E: [lrh@stmk.gv.at](mailto:lrh@stmk.gv.at)  
[www.landesrechnungshof.steiermark.at](http://www.landesrechnungshof.steiermark.at)

Berichtszahl: LRH 30 W 10/2008-15

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>3</b>
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab .....	3
1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht .....	4
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	<b>5</b>
2.1 Wasserverband Hochwechsel.....	5
2.2 Fachabteilung 19A – wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft .....	10
2.3 Baubezirksleitung .....	11
<b>3. FÖRDERUNG DER WASSERVERSORGUNG</b> .....	<b>12</b>
3.1 Förderung des Landes .....	12
3.2 Förderung des Bundes.....	16
<b>4. TRANSPORTLEITUNG WECHSEL-MASENBERG</b> .....	<b>18</b>
4.1 Ausgangssituation .....	18
4.2 Projektbeschreibung.....	22
4.3 Bescheide.....	29
4.4 Katalog Wasserversorgungsanlagen .....	34
4.5 Ausschreibung und Vergabe .....	34
4.6 Ausführung und Endabrechnung.....	40
<b>5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>50</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A19	Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft
BBL	Baubezirksleitung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BVergG	Bundesvergabegesetz 2006
EVU	Energieversorgungsunternehmen
FA13A	Fachabteilung 13A – Umwelt- und Anlagenrecht
FA19A	Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft
l/s	Liter pro Sekunde
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2001
m <sup>3</sup> /d	Kubikmeter pro Tag
OBR	Oberbaurat
ÖBA	Örtliche Bauaufsicht
ÖNORM	Österreichische Norm
PE-Rohre	Polyethylen-Rohre
UFG	Umweltförderungsgesetz 1993
WIS	Wasserwirtschaftliches Informationssystem Steiermark
WR	Wasserrecht
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
WV	Wasserverband

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die **Gebarung des Wasserverbandes Hochwechsel**.

Dabei stellte die Überprüfung des Bauvorhabens „**Transportleitung Wechsel-Masenberg**“ den Prüfungsschwerpunkt dar.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Prüfzeitraum von 2005 bis Anfang 2009 und damit auf den Geltungsbereich des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/1982, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2001.

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit auch im Errichtungszeitraum des geprüften Bauvorhabens bei Herrn **Landesrat Johann Seitinger**.

Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung werden derzeit die Angelegenheiten der Wasserwirtschaftlichen Planung und der Siedlungswasserwirtschaft von der Fachabteilung 19A (FA19A) wahrgenommen.

## 1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH-VG) ist der LRH befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat und sich vertraglich eine Kontrolle vorbehalten hat.

Bei einem Wasserverband handelt es sich um eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist dann gegeben, wenn sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

Der **Prüfvorbehalt** laut Förderungsunterlagen lautet:

*„Das Land Steiermark behält sich gemäß §§ 6 und 8 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes (LRH-VG), LGBl. Nr. 59/1982 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungsnehmer nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der*

*Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des § 6 bzw. § 8 LRH-VG vorbehalten.“*

Der „Wasserverband Hochwechsel“ (WV Hochwechsel) in seiner Funktion als Förderungswerber nahm diesen Prüfvorbehalt am 6. Februar 2007 zustimmend zur Kenntnis.

Weiters wurde die Prüfbefugnis des LRH auch in der Zusicherung einer Sonderförderung des Landes festgehalten und beinhaltet neben der Subventionskontrolle auch eine uneingeschränkte Gebarungskontrolle durch den LRH.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem LRH auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 9 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die von der Fachabteilung 19A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft vorgelegten Unterlagen und Auskünfte sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Wesentliche Unterlagen, wie Ausschreibungsprotokolle, Originalangebote, Endabrechnungen etc. wurden direkt beim WV Hochwechsel eingesehen und dem LRH zur Verfügung gestellt.

**Die Prüfung erfolgte unabhängig von den Verpflichtungen des/der Geprüften sowie unbeschadet der behördlichen Aufsichtsrechte und -pflichten des Förderungsgebers.**

## **1.2 Stellungnahmen zum Prüfbericht**

Die Stellungnahme des **Herrn Landesrates Johann Seitingner** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

**Herr Landesfinanzreferent Landesrat Dr. Christian Buchmann** nahm den gegenständlichen Prüfbericht zur Kenntnis.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 Wasserverband Hochwechsel



Quelle: GIS Steiermark

Der WV Hochwechsel setzt sich aus den Mitgliedsgemeinden Mönichwald, Riegersberg, Vornholz und Eichberg zusammen.

Die Bildung des WV Hochwechsel wurde am 20. Juli 2005 von der Fachabteilung 13A – Umweltrecht und Energiewesen (FA13A) gemäß § 87, § 88 Abs. 1 und § 99 Abs. 1 lit. i des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, i.d.g.F. mit Bescheid anerkannt. Die Anerkennung erstreckte sich auch auf die Genehmigung der Satzungen.

Mit Rechtskraft dieses Bescheides erlangte der WV Hochwechsel Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In den Satzungen sind neben dem Namen und Sitz des Verbandes auch der Zweck, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Ermittlung der Beitragsteile, Stimmen und Sitze sowie die Wirkungsbereiche der Verbandsorgane und Funktionäre und die Auflösung des Verbandes detailliert beschrieben.

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle.

Bei der Gründungsversammlung am 4. August 2005 wurden folgende Personen in den Vorstand bzw. zu Funktionären der einzelnen Organe gewählt.

Vorstand und Delegierte:

Funktion im Verband	Zu- und Vorname	Funktion in der Gemeinde	Delegierter der Mitgliedsgemeinde
Obmann	Freiberger Josef	Bürgermeister	Mönichwald
Obmann-Stv.	Steinhöfer Josef	Bürgermeister	Vorau
Kassier	Uhl Peter, Ing.	Bürgermeister	Eichberg
Schriftführer	Maierhofer Alois	Bürgermeister	Riegersberg
Vorstandsmitglied	Schnur Franz, Mag.	Vizebürgermeister	Mönichwald
Vorstandsmitglied	Perl Jakob, Ing.	Gemeindekassier	Vorau
Delegierter	Zingl Karl	Gemeinderat	Riegersberg
Delegierter	Schützenhöfer Franz	Gemeindekassier	Eichberg

Laut Satzungen besteht die Mitgliederversammlung aus acht Delegierten der Mitgliedsgemeinden (zwei Delegierte pro Gemeinde). Der Vorstand setzt sich aus sechs Personen zusammen. Die sechs Erstgenannten der oben angeführten Aufstellung sind sowohl Vorstandsmitglieder als auch Delegierte ihrer Gemeinden.

Als Rechnungsprüfer wurden Herr Baumeister Dipl.-HTL-Ing. Bernhard Reichenbäck aus Riegersbach und Herr Franz Schützenhöfer, Gemeindegassier von Eichberg, gewählt.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus

- Hofrat Dipl.-Ing. Johann Wiedner, Abteilungsleiter der Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft des Amtes der Stmk. Landesregierung,
- OBR Dipl.-Ing. Herwig Seibert, Baubezirksleitung Hartberg und
- Mag. Stefan Koller, Bezirkshauptmannschaft Hartberg

zusammen.

Es wurde kein Geschäftsführer bestellt. Die Gebarung, Verwaltung, Führung der Geschäfte und Abwicklungen des Verbandes erfolgen über die Gemeinde Mönichwald, die auch Sitz des Verbandes ist.

§ 2 der Satzungen hält fest, dass neben den vier Mitgliedsgemeinden

*„... nach Maßgabe dieser Satzungen außer anderen Gemeinden auch Wassergenossenschaften und Rechtspersonen gem. § 87 WRG als Mitglieder aufgenommen werden können...“.*

Gemäß § 3 der Satzungen werden Zweck und Aufgaben des Verbandes wie folgt beschrieben:

*„Der Verband ist ein Wasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 in der derzeit geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Selbstverwaltung.“*

*Zweck des Verbandes ist:*

*Die Fassung von Quellen sowie die Ableitung und Aufbereitung von Trinkwasser aus dem Wechselgebiet, um die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trinkwasser in den Mitgliedsgemeinden zu gewährleisten. Dieser Verband wird im Sinne einer überregionalen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung für die Verbandsmitglieder errichtet. Die Verbandsmitglieder sichern sich durch ihren Beitritt zum Verband, in der Höhe ihres Wasserbezugsrechtes, einen möglichen Trinkwasserbedarf, welcher durch das Austrocknen oder Versiegen ihrer derzeit bestehenden Trinkwasserquellen entstanden ist bzw. entstehen kann. Die Errichtung, Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter und sonstiger Verbandsanlagen.*

*Zu den Verbandsanlagen gehören: Quellfassungen, Transportleitung Quellfassung Mönichwald bis Übergabeschacht Eichberg, Druckreduzierschächte, Entsäuerungsanlagen, Drucksteigerungsanlage, Verteilerschächte, technische Mess- und Steuerungseinrichtungen. Alle angeführten Anlagenteile stehen im Eigentum des Verbandes.“*

Die Gemeinde Eichberg versorgt ihrerseits eine Gemeinde, die nicht dem Verband angehört gegen Entgelt mit Wasser. Aus den Verbandssatzungen geht hervor, dass die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trinkwasser in den Mitgliedsgemeinden des Verbandes zu gewährleisten ist.

**Der Verkauf von Trinkwasser an Gemeinden, die nicht dem Verband angehören, entspricht daher nicht den Satzungen. Es wird vorgeschlagen, die Satzungen entsprechend zu ändern oder diese Gemeinden zur Mitgliedschaft einzuladen.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der Wasserverband wird bei der nächsten Verbandssitzung diesen Punkt aufgreifen und den Vorschlag des Landesrechnungshofes den Verbandsmitgliedern mitteilen.*

Die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenen Verbands- und Kostenanteile basiert auf dem Wasserbezugsrecht in Liter pro Sekunde (l/s) der jeweiligen Gemeinde:

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Wasserbezugsrecht l/s</b>	<b>Verbands- u. Kostenanteil</b>
Gemeinde Mönichwald	2	16,67 %
Gemeinde Riegersberg	2	16,67 %
Marktgemeinde Voralpe	5	41,67 %
Gemeinde Eichberg	3	25,00 %
<b>Summe:</b>	<b>12</b>	<b>100,00 %</b>

#### **2.1.1 Historie**

In den letzten Jahren ist die Trinkwasserversorgung in der Steiermark aufgrund der klimatischen Bedingungen immer stärker thematisiert worden. Während die Obersteiermark und der Zentralraum Graz über ausreichende Trinkwasserreserven verfügen, gibt es vor allem in der Süd- und Oststeiermark quantitative Engpässe.

Aufgrund der geringen Niederschläge in den Jahren 2000 bis 2003 kam es im Gebiet der Oststeiermark zu erheblichen Problemen bei der Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Die Schüttungen der Quellen waren stark rückläufig bzw. einzelne Quellen versiegten zur Gänze. Viele Gemeinden konnten die Versorgung nur über Wassertransporte von anderen Wasserversorgungsunternehmen aufrecht erhalten.

Aus diesem Grund schlossen sich die Gemeinden Mönichwald, Riegersberg, Vorau und Eichberg zusammen und gründeten im Jahr 2005 den Wasserverband Hochwechsel.

Fast zeitgleich (Anfang 2005) erschien eine von der FA19A im Rahmen des „Wasserversorgungsplanes Steiermark“ im Jahr 2003 beauftragte Studie, bei der die Region Hartberg Nord – und somit auch das in dieser Prüfung behandelte Gebiet – näher betrachtet wurde.

Ziel dieser Studie war u. a., dass sie Entscheidungshilfen für die Wasserversorger bietet und Grundlagen für das Finden der volks- und betriebswirtschaftlich günstigsten Variante darstellt.

Sinn des „Wasserversorgungsplanes Steiermark“ ist es, Aussagen über großräumige Trinkwasserressourcensicherung und Möglichkeiten des Trinkwasserausgleiches zu treffen. Im Untersuchungsgebiet Hartberg Nord sind die vorhandenen kleinräumigen Strukturen großteils nicht in der Lage, ohne überregionale Betrachtung diese Probleme in Zukunft alleine zu lösen. Erst eine weitere Vernetzung der vorhandenen Strukturen kann eine entsprechende Versorgungssicherheit gewährleisten.

Durch die Gründung des WV Hochwechsel, die Fassung von Quellen und die Errichtung der „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ wurde eine Wasserversorgung der einzelnen Mitgliedsgemeinden mit einer Ableitungskapazität von 12 l/s errichtet.

Bereits vor der Gründung des WV Hochwechsel wurde 2003 ein Projekt der Gemeinde Mönichwald für die Ableitung von Trinkwasser im Ausmaß von 10 l/s wasserrechtlich bewilligt.

Diese Transportleitung wurde nunmehr auf 12 l/s adaptiert, die Leitungsdimensionen entsprechend angepasst und die Leitungstrasse geringfügig abgeändert bzw. entsprechend verlängert. Mit Bescheid vom 15. November 2006 wurde diese überarbeitete Version der Transportleitung des WV Hochwechsel wasserrechtlich bewilligt, wobei die Wasserbenützung erst mit gesondertem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid inklusive Anordnung der Schutzgebiete erteilt wurde (siehe Kapitel 4.3.6).

### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der Wasserverband Hochwechsel weist darauf hin, dass in den trockenen Jahren 2002 bis 2003 den Menschen im Wechselland drastisch vor Augen geführt wurde, dass im Bereich der Wasserversorgung dringender Handlungsbedarf besteht. Die vier Bürgermeister der Gemeinden Mönichwald,*

*Riegersberg, Vorau und Eichberg haben sich daher zur Gründung eines Wasserverbandes entschlossen, um die bestehende Notsituation nachhaltig zu beseitigen.*

*Über das Projekt des Wasserverbandes Hochwechsel wurden die bestehenden Versorgungsnetze der Gemeinden einerseits vernetzt und andererseits mit ausreichend neu erschlossenem Trinkwasser versorgt.*

*Da durch dieses Leitungsnetz keine neuen Siedlungsgebiete aufgeschlossen wurden, war es notwendig die Finanzierung dieser Leitung über Förderungen des Landes Steiermark und des Bundes sicherzustellen.*

*Mit der Realisierung dieses Projektes wurde das Ziel der langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung für die Menschen in dieser Region und die wirtschaftliche Basis für eine positive Entwicklung geschaffen.*

*Die äußerst effiziente Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden kann durchaus als positives Beispiel im Sinne von „Regionext“ bezeichnet werden.*

## **2.2 Fachabteilung 19A – wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft**

Seit der Eingliederung der ehemaligen FA19C als Förderstelle für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in die bestehende FA19A mit 1. Jänner 2004 erstreckt sich das Aufgabengebiet der derzeitigen FA19A auf folgende Kernpunkte:

- Koordinierung der gesamten Wasserwirtschaft sowie allgemein fachtechnischer Angelegenheiten der Wasserwirtschaft
- wasserwirtschaftliche Planung sowie Durchführung von Regionalstudien
- wasserwirtschaftliches Informationssystem Steiermark (WIS) und Führung des Wasserbuches
- Koordination EU-Wasserwirtschaft und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in fachtechnischer Sicht
- gewässerkundlicher Dienst (Hydrografie) und Verwaltung des öffentlichen Wassergutes
- Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung von Gemeinden, Verbänden, Genossenschaften etc. im Sinne des Landes und des Bundes

Die einzelnen Arbeitsschwerpunkte werden auf gesonderte Referate innerhalb der FA19A aufgeteilt. Das Referat Wasserversorgung wickelt die Bundes- und Landesförderungen für Wasserversorgungseinrichtungen ab, begutachtet und bearbeitet die Projekte der kommunalen Wasserversorgung.

Über die von der FA19A betreute Homepage [www.wasserwirtschaft.steiermark.at](http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at) können hilfreiche Informationen bezüglich der Förderungsabwicklung in Anspruch genommen werden. Neben Publikationen und Rechtsinformationen werden darin auch sämtliche Förderungsformulare zur Verfügung gestellt.

## **2.3 Baubezirksleitung**

Die Aufgaben der Baubezirksleitungen beschränken sich bei Projekten der Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung neben der Mitwirkung bei der örtlichen Variantenuntersuchung sowie bei der Erstellung des Gemeindeabwasserplanes auf die Begleitung, Beratung und Koordinierung der Projektierung und die Unterstützung bei der Förderungsbeantragung.

### 3. FÖRDERUNG DER WASSERVERSORGUNG

Die nachstehend angeführten Förderungen aus Landes- und Bundesmitteln betreffen den Zeitraum, in den das Projekt „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ des WV Hochwechsel fällt bzw. die Förderungen, die für dieses Bauvorhaben relevant sind und diesem in Aussicht gestellt wurden.

#### 3.1 Förderung des Landes

##### 3.1.1 Förderungsrichtlinie 1982

Mit Beschluss der Landesregierung vom 22. November 1982 wurde festgelegt, dass für kommunale Bauvorhaben ein **10%iger nicht rückzahlbarer Landesbeitrag** den bauführenden Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften bzw. Wasserversorgungsgesellschaften zur Verfügung gestellt werden soll. Dies geschieht erst nach Maßgabe der vorhandenen Landesmittel und anhand einer jährlich zu überprüfenden Prioritätenreihung.

Diese Förderungsrichtlinie des Landes im Bereich der Wasserversorgung blieb seit 1982 unverändert. Eine Adaptierung auf einen aktuellen Stand wurde vom LRH bereits in einem Bericht aus dem Jahr 2008 empfohlen.

**Daher regt der LRH an, die Förderungsrichtlinie des Landes – ähnlich wie die analogen Vorgaben des Bundes – laufend an die jeweiligen Erfordernisse und neuen Erkenntnisse anzupassen.**

##### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Dazu wird seitens der Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft festgestellt, dass zwischenzeitlich die Erstellung von Förderungsrichtlinien in dem Bereich der Wasserversorgung analog jener für die Abwasserentsorgung konkret verfolgt wird, aber es bislang zu keinem Abschluss gekommen ist. Vorgesehen ist, bis Ende 2009 eine diesbezügliche Richtlinie zu erlassen, wobei die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark berücksichtigt werden. Es wird jedoch festgehalten, dass bisher alle Landesförderungen für Wasserversorgungsanlagen mit Regierungsbeschluss genehmigt wurden.*

Der WV Hochwechsel stellte das Ansuchen um Landesförderung zeitgerecht vor Inangriffnahme der Bautätigkeiten und zeitgleich mit dem Förderansuchen um Bundesmittel am 6. Februar 2007.

### 3.1.2 Sonderförderungen

#### 3.1.2.1 Wassernetzwerk

Zum Aufbau eines überregionalen Wassernetzwerkes auf Basis des „Wasserversorgungsplanes Steiermark“ sind überregionale Baumaßnahmen erforderlich. Diese Netzwerke können durch die gegenseitige Aushilfe der kommunalen Wasserverbände die Versorgung der betroffenen Bevölkerung in Not- und Katastrophenfällen sicherstellen.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 8. April 2002 wurde die Förderung von Maßnahmen des Wasserversorgungsplanes für die Ost- und Südsteiermark genehmigt.

Ein weiterer Beschluss über die Gewährung von Landesbeiträgen, u. a. für das „Wassernetzwerk Hartberg Nord“, wurde am 5. Juli 2004 gefasst. Darin wird die vom Land Steiermark in Auftrag gegebene Studie erwähnt und die Errichtung einer Transportleitung vom Wechsel bis zum Masenberg als besonders dringlich erachtet.

Auf Grundlage der Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes erfolgt die Abwicklung dieser Sonderförderung parallel zur konventionellen Landesförderung sowie der Bundesförderung gemäß Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG).

Das Förderausmaß dieser Sonderförderung des Landes beträgt unter Berücksichtigung der zumutbaren Gebühren für die Bevölkerung bis zu 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

In der bereits erwähnten Studie „Wassernetzwerk Hartberg Nord“ wurden neben den Erhebungen der Daten des Ist-Zustandes bzw. des zukünftigen Wasserbedarfes auch Lösungsansätze und Kostenschätzungen für die einzelnen Regionen durchgeführt. Für die „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ wurden Schätzkosten in der Höhe von € 1.887.000,-- (ohne den nicht förderfähigen, mit € 900.000,-- veranschlagten Kosten für Quell- bzw. Grundstückskauf) ausgewiesen.

Mit Regierungsbeschluss vom 13. Februar 2006 wurde, nachdem mittlerweile der WV Hochwechsel gegründet und auch die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes geschaffen waren, der **Fördersatz für die Sonderförderung mit 50 %** festgeschrieben. Die FA19A erhielt vom Projektanten im

November 2005 eine Kostenschätzung für das Projekt in der Höhe von € 1.696.860,--. Diese Schätzung der Investitionskosten wurde von der FA19A auf € 1.700.000,-- gerundet und für den Regierungssitzungsbeschluss sowie den Sonderförderungsvertrag herangezogen. Demnach betragen diese 50 % Sonderförderung € 850.000,--.

Am 18. April 2006 wurde ein Fördervertrag zwischen der Steiermärkischen Landesregierung und dem WV Hochwechsel als Förderungsnehmer (vertreten durch den Obmann, Obmann-Stellvertreter, Kassier und Schriftführer) abgeschlossen. In diesem Vertrag sind der Förderungsgegenstand, das Ausmaß der Förderung, die Auszahlungsbedingungen, besondere Förderungsvoraussetzungen, die Förderstelle des Landes sowie die Schlussbestimmungen angeführt.

Vom Planungsbüro wurde beim Förderungsansuchen für die Bundes- und Landesförderung am 6. Februar 2007 auch eine Variantenuntersuchung „Gegenüberstellung PE-Rohre / Guss-Rohre“ mitgeliefert. Aus dieser geht hervor, dass auf 50 Jahre gerechnet die Variante mit Guss-Rohren volkswirtschaftlich gesehen günstiger komme als die herkömmlich in der Wasserstudie erwähnte und vorgeschlagene Variante mit PE-Rohren. Die Investitionskosten seien bei den Guss-Rohren zwar um einiges höher, jedoch komme diese Variante ohne Pumpwerke aus und verursache demnach in weiterer Folge niedrige Betriebskosten.

Bei der Variante mit den Guss-Rohren und somit bei dem zur Förderung eingereichten Projekt belaufen sich die förderfähigen Kosten auf € 2.500.000,--.

Das ist eine **Steigerung der Investitionskosten von 47 % gegenüber dem Sonderförderungsvertrag.**

Angaben bezüglich der Investitionskosten	
Investitionskosten lt. Studie (exkl. Quellkauf) vom März 2005	€ 1.887.000,00
Investitionskosten lt. Sonderförderungsvertrag vom April 2006	€ 1.700.000,00
Investitionskosten lt. Förderungsansuchen vom Februar 2007	€ 2.500.000,00

**Der LRH stellt fest, dass die Gewährung der Sonderförderung ursprünglich von anderen Daten und Zahlen ausgegangen war und empfiehlt, entsprechende Variantenuntersuchungen bereits vor Abschluss der Förderungszusicherungen anzustellen.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Sonderförderung des Landes Steiermark zur Umsetzung des Wasserversorgungsplanes Steiermark bzw. des Wassernetzwerkes ist grundsätzlich an die Förderungsabwicklung für die Bundes- und Landesförderung geknüpft. Nach Vorliegen des Förderungsantrages sowie des Ansuchens um Sonderförderung wird der Steiermärkischen Landesregierung das Ausmaß der Sonderförderung, beruhend auf den voraussichtlichen Investitionskosten des vorliegenden Förderungsantrages, der Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.*

*Im Fall des Wasserverbandes Hochwechsel erfolgte die Beschlussfassung der Sonderförderung zu einem früheren Zeitpunkt auf Grundlage einer Kostenschätzung. Im Rahmen der Ausarbeitung der Detailplanung hat sich herausgestellt, dass es sinnvoller ist, anstelle der ursprünglich geplanten Pumpstation die Transportleitung mit einem hochdruckfesten Rohrmaterial auszuführen und dafür die Pumpstation und die daraus resultierenden Betriebskosten einzusparen.*

**3.1.2.2 Digitaler Leitungskataster**

Da gemäß den Förderungsrichtlinien 1982 grundsätzlich nur Bauvorhaben von kommunalen Wasserversorgungsanlagen förderfähig sind, wäre die Erstellung von digitalen Leitungskatastern nicht im Förderprogramm enthalten.

Seit der Novelle 2006 der Förderungsrichtlinie des Bundes ist die Förderfähigkeit von digitalen Leitungskatastern gegeben. Dementsprechend wurden im Bereich der Abwasserentsorgung die Richtlinien des Landes Steiermark angepasst. Nicht jedoch die der Wasserversorgung, obwohl die Förderung für den digitalen Leitungskataster auch in diesem Bereich gewährt wird.

Laut einer Information der FA19A (Info Siedlungswasserwirtschaft, Nr. 41, März 2007) muss der Antrag auf Förderung des digitalen Leitungskatasters getrennt vom Bauvorhaben gestellt werden. Der Landesfördersatz beträgt, wie für Bauvorhaben für die kommunale Wasserversorgung, derzeit 10 % der förderungsfähigen Investitionskosten.

Für die konkrete Abwicklung der Landesförderung des digitalen Leitungskatasters werden von der FA19A derzeit entsprechende Durchführungsbestimmungen erarbeitet, die analog zum digitalen Kataster insbesondere auch die Fragen der Datenschnittstellen regeln werden.

**Der LRH wiederholt daher seine Empfehlung, die Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für die Wasserversorgungsanlagen analog der Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen anzupassen.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Betreffend „Richtlinie zur Übergabe von Daten über den Wasserleitungskataster an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung“ (Datenschnittstelle) wird mitgeteilt, dass diese bereits fertiggestellt ist und in der Version 1.03, Stand vom 24.7.2009, von der Homepage der Fachabteilung 19A herunterladbar ist.*

## **3.2 Förderung des Bundes**

### **3.2.1 Umweltförderungsgesetz 1993 (UFG)**

Mit 1. April 1993 löste das Umweltförderungsgesetz das seit 1959 bestehende Wasserbautenförderungsgesetz ab. Ziel dieser Neustrukturierung der Bundesförderung war, den verstärkten Ausbau der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum sicherzustellen. Die Förderung erfolgt im Wesentlichen in Form von Annuitäten- und Investitionszuschüssen.

### **3.2.2 Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft**

Die detaillierte Konkretisierung der im UFG nur grob umrissenen Zielsetzungen der Siedlungswasserwirtschaft wurde in den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft getroffen.

Das Ausmaß der Bundesförderung für kommunale Wasserversorgungsanlagen wurde auf **15 % der förderbaren Investitionskosten** festgesetzt.

Entsprechend den Bundesförderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 i.d.F. 2006 sind digitale Leitungskataster – wie im Kapitel 3.1.2.2 behandelt – förderungsfähig. Die Bundesförderung beträgt maximal €2,- je Laufmeter der im Kataster digital erfassten Leitungen, jedoch maximal 50 % der diesbezüglichen Firmenrechnungen.

Weiters kann von Bauwerbern eine Pauschalförderung von €2,- pro errichtetem förderfähigen Laufmeter Wasserleitung beantragt werden, wenn sich der Förderwerber

verpflichtet, über einen Zeitraum von 5 Jahren nach endgültiger Fertigstellung bei befestigten öffentlichen Flächen keine weiteren Einbauten zuzulassen (Aufgrabungsverbot).

**Die Überprüfung der Einhaltung des vertraglich vereinbarten Aufgrabungsverbotes ist derzeit nicht erkennbar. Der LRH regt an, dass die FA19A im Zuge der Kollaudierung diesbezügliche Kontrollen durchführt.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Dazu teilt die Fachabteilung 19A mit, dass die 2 €-Pauschale ausschließlich eine Bundesförderung darstellt und eine Überprüfung über die Einhaltung des vertraglich vereinbarten Aufgrabungsverbotes im Rahmen der Kollaudierung möglich ist. Weitere Prüfungsmöglichkeiten werden unter Beachtung der knappen Personalressourcen überlegt werden. Die 2 €-Pauschale verfolgt vor allem die Absicht bereits vor Baubeginn mögliche Synergien mit anderen Leitungsträgern zu prüfen und umzusetzen.*

### **3.2.3 Abwicklung der Bundesförderung**

Seit 1993 erfolgt die Abwicklung der Bundesförderung durch die **Österreichische Kommunalkredit AG**, welche am 9. Dezember 1999 in **Kommunalkredit Austria AG** umbenannt wurde.

Ab 1. Jänner 2003 wird die Bundesförderung über deren Tochtergesellschaft **Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)** abgewickelt.

## 4. TRANSPORTLEITUNG WECHSEL-MASENBERG

### 4.1 Ausgangssituation

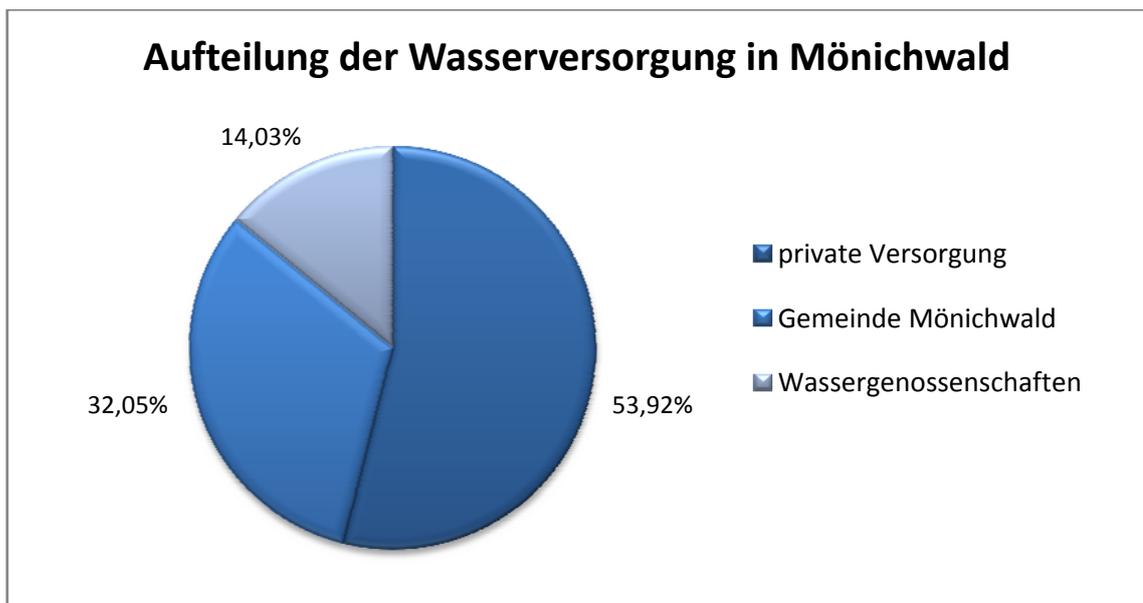
Wie schon in der Historie beschrieben, wurde aufgrund der akuten Wassernot Anfang dieses Jahrtausends der WV Hochwechsel von den vier Mitgliedsgemeinden Mönichwald, Riegersberg, Voralpe und Eichberg gegründet. Mit entsprechenden Quellfassungen, der Transportleitung und den Aufbereitungsanlagen vom Wechselgebiet soll mit einer Ableitungskapazität von 12 l/s die Notversorgung für die Mitgliedsgemeinden sichergestellt sein.

Der bisherige Status in den einzelnen Gemeinden stellt sich wie folgt dar (Daten aus der „Wasserstudie Wassernetzwerk Hartberg Nord“, welche im Auftrag der FA19A erstellt wurde):

#### 4.1.1 Gemeinde Mönichwald

Die Gemeinde Mönichwald hat zum Zeitpunkt 2003 lt. Studie 946 Einwohner (inkl. Nebenwohnsitz 1.098 Einwohner). Die Zahl der Mönichwalder mit Hauptwohnsitz ist im Vergleich zu 1991 (1.065 Einwohner) um 11,17 % zurückgegangen.

Die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser erfolgt zum Teil über gemeindeeigene Versorgungsanlagen sowie über drei Wassergenossenschaften. Mehr als 50 % der Bevölkerung sind auf eigene Wasserversorgungseinrichtungen angewiesen.



Die drei Wassergenossenschaften verfügen über Versorgungsanlagen, die sich jeweils in einem sehr guten Zustand befinden. Auch erbringen die Schüttmengen der einzelnen Quelfassungen selbst bei Trockenheit weit höhere Wassermengen als benötigt werden.

Im Gegensatz dazu kommt es bei der Gemeindeversorgung in Trockenzeiten immer wieder zu Engpässen, sodass nach einer Lösung gesucht wurde. Das Versorgungsnetz ist – bis auf einzelne sanierungswürdige Leitungen – in einem guten Zustand.

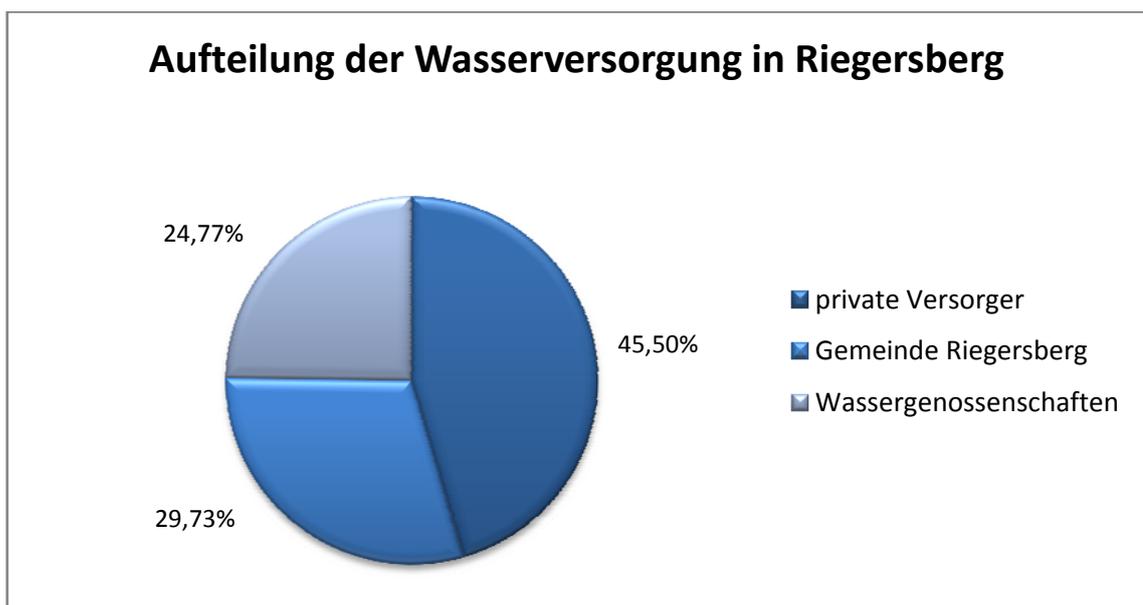
In der Studie wird der Gemeinde vorgeschlagen, die bereits 2003 eingeleiteten Maßnahmen weiter zu verfolgen bzw. die bescheidmäßig bewilligten 10 l/s zu erhöhen. Die Bedarfsbilanz (Vergleich zwischen „Verbrauch rechnerisch zukünftig“ und „minimale Schüttmenge“) ergibt, dass die Gemeinde Mönichwald zusätzlich 100 m<sup>3</sup>/d an Trinkwasser benötigt.

Für die Genossenschaften sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

#### 4.1.2 Gemeinde Riegersberg

Die Gemeinde Riegersberg hat im Jahr 2003 1.032 Einwohner mit Hauptwohnsitz (58 mit Nebenwohnsitz). Diese Zahl ist im Vergleich zu 1991 (1.072 Einwohner) um 3,73 % zurückgegangen.

Für die Gemeinde Riegersberg gilt Ähnliches wie für die Gemeinde Mönichwald. Neben der gemeindeeigenen Versorgung gibt es drei Wassergenossenschaften und auch einen hohen Anteil an Privatversorgern.



Auch hier zeigt sich das Bild, dass – im Gegensatz zur Versorgungsanlage der Gemeinde – die Wassergenossenschaften auch bei minimaler Schüttung ihre Mitglieder problemlos mit Trinkwasser bedienen können.

Laut Studie wird der Gemeinde Riegersberg vorgeschlagen, sich an der geplanten Verbindungsleitung mit 2 l/s zu beteiligen. Es wird auch den Genossenschaften geraten, durch eine Vernetzung mit der Gemeindeversorgung eine noch effizientere und bessere Absicherung für die Zukunft zu erzielen. Die Bedarfsbilanz für die Gemeinde Riegersberg ergibt, dass zusätzlich Trinkwasser im Ausmaß von 160 m<sup>3</sup>/d benötigt wird.

#### **4.1.3 Marktgemeinde Voralpe**

Die Marktgemeinde Voralpe verzeichnete von 1991 bis 2003 einen Bevölkerungsrückgang von 5,04 % (von 1.508 auf 1.432 Bewohner). 40 Personen haben desweiteren einen Nebenwohnsitz in Voralpe.

Mit Ausnahme des Marienkrankenhauses und des Stiftes Voralpe – für die dem LRH keine Daten vorliegen – werden die Einwohner zu 100 % von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage beliefert.

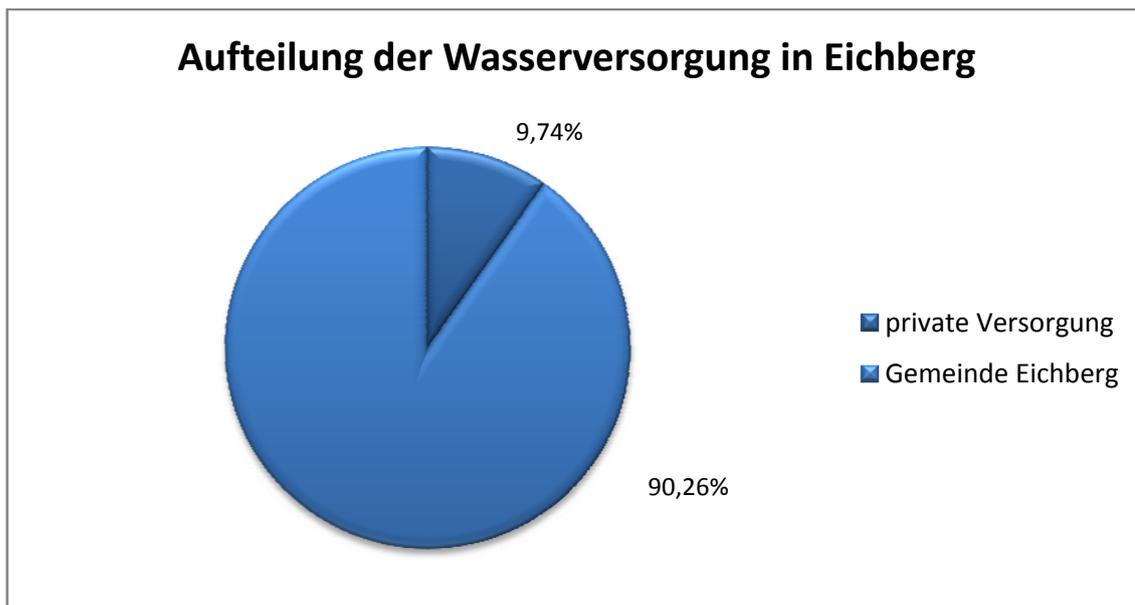
Auch in Voralpe war die Notsituation in den Trockenperioden lediglich aufgrund von Zusammenschlüssen mit umliegenden Gemeinden zu bewerkstelligen. Dazu kommt, dass die Marktgemeinde für das Marienkrankenhaus und das Stift Voralpe Reserven vorzusehen hat.

Die Beurteilung der gegenwärtigen Situation ergibt, dass durch eine Beteiligung der Marktgemeinde Voralpe an der Transportleitung nicht nur die eigene Versorgung sichergestellt ist, sondern auch die Reduktion der derzeitigen Abnahme für die umliegenden Gemeinden eine bessere Absicherung der eigenen Netze bedeuten würde. Laut Bedarfsbilanz benötigt die Marktgemeinde Voralpe zusätzlich 300 m<sup>3</sup>/d.

#### **4.1.4 Gemeinde Eichberg**

In der Gemeinde Eichberg ging die Bevölkerungszahl von 1.239 Einwohnern im Jahr 1991 auf 1.210 Einwohner im Jahr 2003 zurück. Das bedeutet einen Rückgang von 2,34 %. Insgesamt (Haupt- und Nebenwohnsitze) werden in Eichberg im Jahr 2003 1.263 Personen gezählt.

Die Versorgung der Einwohner mit Trinkwasser erfolgt zum Großteil über gemeindeeigene Versorgungsanlagen. Lediglich knapp 10 % der Bevölkerung versorgt sich selbst bzw. über eine Wassergenossenschaft.



Die Gemeinde kann derzeit ihre Abnehmer auch bei minimaler Schüttung der Quellen versorgen, jedoch nicht den zukünftig rechnerisch ermittelten Verbrauch abdecken.

Auch der Gemeinde Eichberg wird die Mitgliedschaft an der Transportleitung empfohlen, da laut Bedarfsbilanz zusätzlich 80 m<sup>3</sup>/d benötigt werden.

## 4.2 Projektbeschreibung

Das Einzugsgebiet der Wasserversammlungen hat eine Größe von ca. 7,5 km<sup>2</sup>, befindet sich auf einer Seehöhe von 1200 m bis 1400 m und liegt ca. 1,7 km südlich vom Hochwechel. Laut Technischem Bericht unterliegen die Wasservorkommen in diesem Gebiet aufgrund der häufigen Niederschläge geringeren Schwankungen als in den übrigen Regionen südlich des Hochwechels.

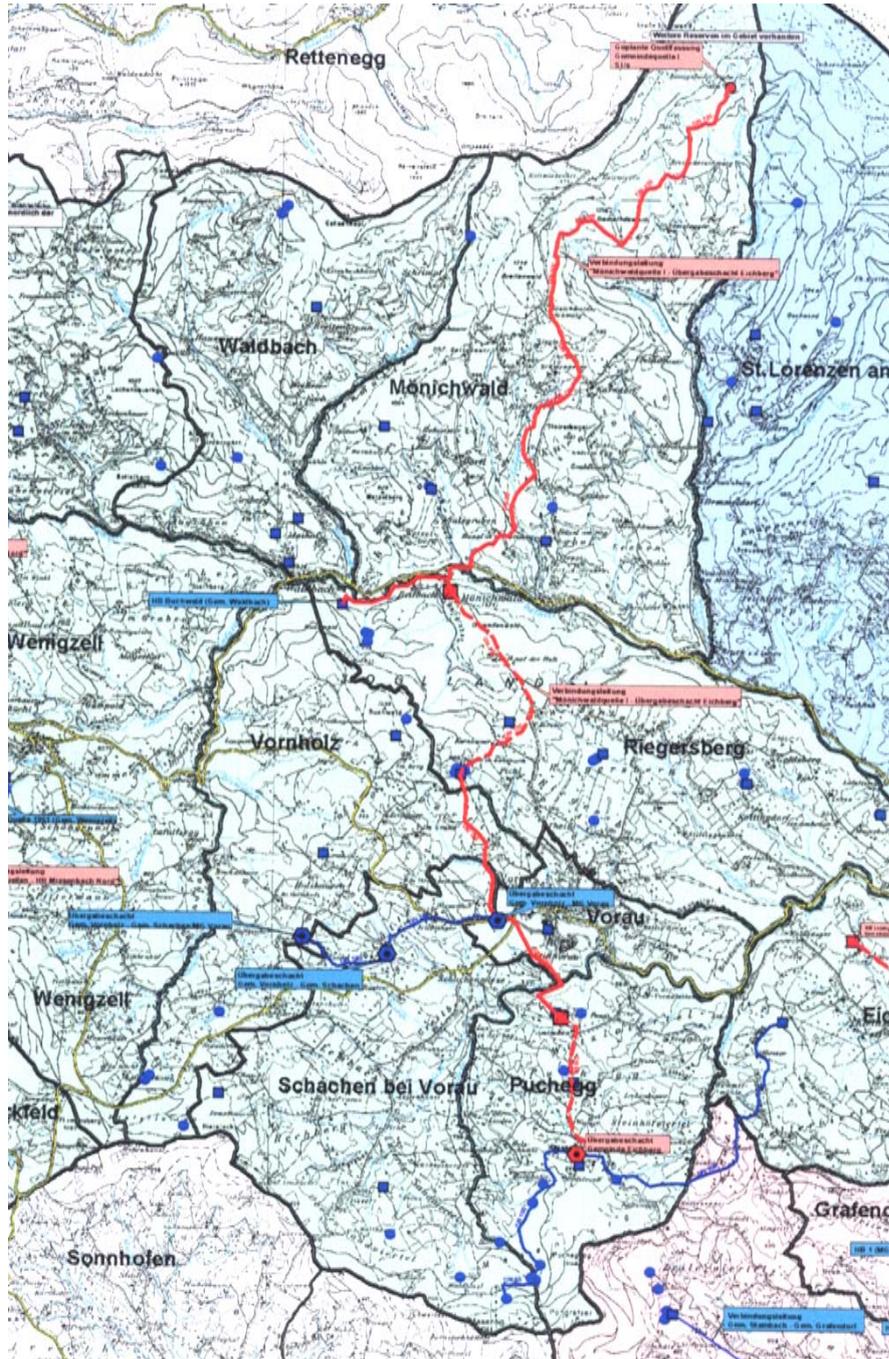


Abb.: Übersichtskarte der „Transportleitung Wechsel-Masenberg“

Quelle: WV Hochwechel

Die Anlagenteile des Projektes „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ setzen sich zusammen aus:

- Quelfassungen
- Transportleitung
- Wasseraufbereitungsanlagen
- Entkeimungsanlagen
- sonstigen Anlagen

Die projektierten Quelfassungen sowie die Kontrollschächte der Gemeindequelle I und der Gemeindequelle II befinden sich auf einem Grundstück im Besitz der Gemeinde Mönichwald.

Die Quelfassungen wurden mit all ihren baulichen Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechend sach- und fachgerecht geplant und ausgeführt.

Die Transportleitung selbst erstreckt sich über eine Länge von ca. 22,5 km (wobei ca. 7,5 km beim ersten Ansuchen verhandelt wurden) und führt vom Hochwechsel über die Gemeinden Mönichwald, Riegersberg, Voralpe und Puchegg in Richtung Masenberg.

Aufgrund der Wasserbeschaffenheit ergibt sich die Notwendigkeit, Aufbereitungsanlagen zu errichten. Da das Wasser vom Hochwechsel als auch das aus den gemeindeeigenen Quellen sehr kalkaggressiv ist sowie verschiedene Zusammensetzungen und Analysewerte (Karbonathärte, pH-Werte) aufweist, muss es – um mischbar zu werden – in sogenannten Entsäuerungsanlagen aufbereitet und gefiltert werden. Die Mitgliedsgemeinden Voralpe und Eichberg verfügen bereits über entsprechende Aufbereitungsanlagen, wobei die Anlage in Eichberg adaptiert werden muss. In den Gemeinden Mönichwald und Riegersberg sind Entsäuerungsanlagen im Zuge dieses Projektes errichtet worden.

Zusätzlich wurden für die aus bakteriologischer Sicht einwandfreie Wasserdesinfektion erforderliche UV-Anlagen mit ausgeschrieben (Entkeimungsanlagen).

**Der LRH stellt fest, dass im Technischen Bericht des Einreichprojektes vom 23. Juni 2006 aufgrund der einwandfreien Untersuchungsergebnisse keine Wasserdesinfektionsanlagen geplant waren. Lediglich die Bereitstellung des Platzes für eventuell erforderliche Nachrüstungen von UV-Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt wurde vorgesehen.**

**Im Technischen Bericht für das Förderansuchen wurde nur das Deckblatt geändert, indem das Datum auf den 6. Februar 2007 korrigiert wurde. Der Inhalt bezüglich UV-Anlagen ist derselbe geblieben, obwohl im Katalog der**

**Anlagenteile – der auch Bestandteil des Förderungsansuchens ist und die auszuführenden Baumaßnahmen inklusive der zu erwartenden Kosten beinhaltet – vier Entkeimungsanlagen ausgewiesen wurden.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die im Einreichprojekt vom 23.6.2006 angeführten Quellen befinden sich mitten in einem bewaldeten Grundstück. Eine mögliche Beeinträchtigung von außen wurde daher als gering eingestuft und eine Desinfektionsanlage wurde als nicht notwendig angesehen. Nach der erfolgten wasserrechtlichen Verhandlung ergab sich die Möglichkeit eine dritte Quelle weiter nördlich zu fassen. Da der unmittelbare Bereich der möglichen Quellfassung landwirtschaftlich durch Weideviehbetrieb genutzt wird, wurde seitens des Verbandes beschlossen, eine Desinfektionsanlage im Förderansuchen aufzunehmen. Denn trotz Quellenschutzgebiet besteht durch den Viehbetrieb die Möglichkeit einer Verunreinigung des Trinkwassers.*

Zu den sonstigen Anlagen zählen neben baulichen Einrichtungen, wie Anbindungsschacht, Übergabestationen und Druckreduzierschächten, auch die steuertechnische Ausrüstung. Die Mess- und Überwachungseinrichtung im Quellsammelschacht, in den Übergabeschächten sowie in den Entsäuerungsanlagen der vier Mitgliedsgemeinden bilden den Abschluss der elektrotechnischen Ausrüstung.

#### **4.2.1 Gemeindequellen I und II**

Die Gemeindequellen I und II, die der WV Hochwechsel für die Versorgung seiner Mitgliedsgemeinden erschlossen hat, sind im Alleineigentum der Gemeinde Mönichwald.

Aus der Projektentwicklung ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Mönichwald beschlossen hat, diese Quellen nicht an den Wasserverband zu veräußern, sondern mittels Dienstbarkeitsvertrag die Nutzung zu regeln.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde am 13. April 2007 aufgesetzt und von den Vertragspartnern (Gemeinde Mönichwald und WV Hochwechsel) abgeschlossen und unterfertigt.

Darin sind u. a. die Wasserkosten mit dem Preis von **€ 0,15 pro m<sup>3</sup>**, die Höhe der Bereitstellungsgebühr, die Wasserbezugsspflicht sowie eine Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich des Vertragsinhaltes geregelt.

**Den beiden Vertragspartnern steht jeweils dieselbe Person vor. Preis- und Gebührenfestlegungen erfolgten mit Beschluss in den zuständigen Gremien. Der Wasserpreis ist angemessen.**

**Ob es wirtschaftlicher und sparsamer ist, eine Quelle zu kaufen (einmalige Kosten und Eigentumsübergang) oder die Quellennutzung und den permanenten Wasserbezug mit ständig laufender Bezahlung nach l/s zu begleichen, könnte in einer Variantenuntersuchung bzw. Kostengegenüberstellung verglichen werden. Aus Sicht des LRH ist es überlegenswert, dies als Auflage des Förderungsgebers im Fördervertrag zu verankern. Derartige Variantenberechnungen finden im Rahmen von Förderabwicklungen in anderen Bereichen ihre Anwendung. Nur so kann sichergestellt werden, dass Geld- bzw. Fördermittel sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Eine derartige Variantenuntersuchung ist auf Grund von Schwankungen der Schüttungen, Qualitätsunterschieden und vielen anderen Parametern mit vielen Unsicherheiten behaftet. Im konkreten Fall war der Kauf der Quelle nicht möglich, da der Besitzer einem Verkauf nicht zustimmte.*

*Aus Sicht der Förderstelle wurde der Kauf der Quellen nicht forciert, zumal dadurch der Aufwand an Förderungsmittel erheblich reduziert wurde.*

#### **4.2.2 Ermittlung des Wasserbedarfes**

Im Technischen Bericht, der sowohl Bestandteil des Einreichprojektes als auch des Förderungsansuchens war, wird neben den Projektbeschreibungen und -erläuterungen auch der Wasserbedarf ermittelt.

Die Berechnung desselben erfolgte **ausdrücklich gemäß ÖNORM B 2538** („Transport-, Versorgungs- und Anschlussleitungen von Wasserversorgungsanlagen – Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 805“) unter Zugrundelegung der Daten aus der vom selben Büro erstellten „Wasserstudie Wassernetzwerk Hartberg Nord“.

Diese ÖNORM sieht vor, für die Berechnung und Bemessung der Transport- und Versorgungsleitungen sowohl den derzeitigen als auch den zukünftigen Wasserbedarf

zu ermitteln. Dazu dienen Tabellen mit Mindestwerten für den derzeitigen Wasserbedarf. Für den nicht minder wichtigen Wasserbedarfswert an verbrauchsreichen Tagen sieht die ÖNORM eine einwohnerabhängige Tabelle mit Faktoren vor. Die mittleren Verbrauchswerte werden mit diesen Faktoren hochgerechnet, um rechnerisch den **zukünftigen Wasserbedarf an verbrauchsreichen Tagen** zu erhalten. Von diesem Wert wird für die Dimensionierung der Leitungen bzw. die Erwirkung des Konsenses zur Wasserableitung ausgegangen.

**Der LRH stellt fest, dass es bei dieser Wasserbedarfsberechnung zu einem erheblichen Rechenfehler gekommen ist. Der zukünftig mittlere bzw. zukünftig maximale Wasserbedarf weist einen 1,8-fach überhöhten Wert auf.**

Demzufolge sind die Wasserkonsensermittlung und auch die Dimensionierung der Leitung grundsätzlich überhöht.

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Im Einreichprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung kam es zu einem Rechenfehler, der im Zuge des Ansuchens für das Quellschutzgebiet und der Benützungsbewilligung richtig gestellt wurde. Die daraus resultierende Differenz hat sich nunmehr als eine Reserve für zukünftige Entwicklungen herausgestellt. Die Dimensionierung der Transportleitung wäre aufgrund der Topografie und der Druckverhältnisse nicht anders ausgefallen. Daher sind weder dem Land, dem Bund noch dem Wasserverband zusätzliche Kosten erwachsen.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Es ist unbestritten, dass durch einen Rechenfehler der zukünftig mittlere bzw. zukünftig maximale Wasserbedarf einen 1,8-fach überhöhten Wert aufweist. Warum sich bei fehlerfreier Ermittlung des Wasserbedarfes die Dimensionierung der Rohrleitung nicht geändert hätte, ist für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar, da diese im direkten Zusammenhang mit der Wassertransportmenge steht.

Beim Projekt der Gemeinde Mönichwald aus dem Jahr 2003 mit der bewilligten Wasserableitung von 10 l/s war die Wassermenge laut Projektant geschätzt und sollte später bereinigt und auf ein richtiges Maß gebracht werden.

Durch die Gründung des WV Hochwechsel wurde das Projekt der Gemeinde Mönichwald in seiner ursprünglichen Form hinfällig und nicht ausgeführt. Es wurde

jedoch überarbeitet und erweitert. Mit der Einreichung des Projektes „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ wurde die Konsensmenge auf **12 l/s** aufgestockt und somit die oben erwähnte Berichtigung der geschätzten Wassermenge nicht durchgeführt.

Berechnungen des LRH ergaben, dass bei richtiger Anwendung der oben zitierten ÖNORM B 2538 durch das Planungsbüro (und dessen gewählten Ausgangswerten) bei

- zukünftigem maximalen Wasserbedarf,
- minimaler Schüttung der eigenen Quellen und
- Gleichbleiben der Bevölkerungszahlen mit Stand 2003

insgesamt **knapp 5,5 l/s** benötigt würden.

Wenn – bei gleichen Parametern – nicht nur die bisher versorgten Einwohner, sondern die gesamte Bevölkerung (sämtliche Privatversorger und auch alle Wasserabnehmer der Genossenschaften) der Mitgliedsgemeinden mit Wasser vom Hochwechsel bedient wird, käme man mit **10,5 l/s** aus.

**Nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 ist eine Verschwendung des Wassers zu verhindern bzw. eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern.**

**Gleichzeitig weist der LRH auf die am 22. Dezember 2000 in Kraft getretene EU-Wasserrahmenrichtlinie hin, deren Ziel die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt bei gleichzeitiger Absicherung einer nachhaltigen Wasserwirtschaft ist. In den allgemeinen Vorgaben werden die Mitgliedsstaaten daher**

- **zu einer Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie zum Schutz und zur Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und**
- **zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen**

**verpflichtet.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der Wasserverband ist selbstverständlich bestrebt, die EU-Wasserrahmenrichtlinie einzuhalten. Die Transportleitung „Wechsel-Masenberg“ dient daher nur als Notversorgung für die einzelnen Mitgliedsgemeinden. Es werden deshalb nur die Wassermengen abgeleitet, die*

*für die Versorgung der Bevölkerung beziehungsweise für den regelmäßigen Austausch der Wassermenge in den Leitungen benötigt werden.*

Nachdem es sich aber um Quellen mit natürlichem Austritt handelt, ist die Ressourcenverschwendung im Gegensatz zu Wasserentnahmen aus dem Grundwasser mittels Pumpeneinsatzes nicht überzubewerten.

Auch die zusätzlichen Kosten für die nach ÖNORM theoretisch errechneten Überdimensionierungen spielen sich zwar in einem kleinen Prozentbereich ab, basieren jedoch auf falschen Ausgangswerten und Berechnungen und sollten nicht vernachlässigt werden.

**Weiters stellt der LRH fest, dass zwei Werte aus der Studie (minimale Schüttung der eigenen Quelle) vom Projektanten falsch in den Technischen Bericht übertragen wurden.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Im Zuge der Einreichphase wurden die Grundlagen neu erhoben und nicht alle Daten wurden von der Studie eins zu eins übernommen, sondern in der Detailplanung aktualisiert.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Bei beiden Werten handelt es sich um falsche Übertragungen der Daten und keineswegs um neue Grundlagenerhebungen.

Für den Technischen Sachverständigen bei der Wasserrechtsverhandlung stellt der Technische Bericht die Grundlage für die Bewilligung der Konsensmenge des Wassers und somit auch für die wasserrechtliche Bewilligung dar.

Diese Übertragungsfehler haben das Gesamtergebnis des Technischen Berichtes entscheidend beeinflusst.

Eine genaue Nachrechnung wurde bei der Wasserrechtsverhandlung nicht vorgenommen und daher die falschen Werte als Bescheidgrundlage herangezogen.

## **4.3 Bescheide**

### **4.3.1 Wasserrechtsbescheid (Projekt der Gemeinde Mönichwald)**

Mit Bescheid vom 8. Jänner 2003 wurde der Gemeinde Mönichwald die wasserrechtliche Bewilligung für die Erschließung der „Gemeindequelle I“ und der Verlegung einer Quellaufleitung zu einem bestehenden Quellsammelschacht erteilt. Die beantragte Wasserkonsensmenge beträgt 10 l/s.

Das dafür eingereichte Projekt mit der Bezeichnung „WVA Mönichwald BA 03“ und somit auch die Wasserbedarfsberechnung sind nicht Gegenstand dieser Prüfung und liegen dem LRH nicht vor.

### **4.3.2 Wasserrechtsbescheid („Transportleitung Wechsel-Masenberg“)**

Aufbauend auf dem vorhin erwähnten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für die Gemeinde Mönichwald aus dem Jahr 2003 wurde am 15. November 2006 eine wasserrechtliche Bewilligung für den WV Hochwechsel erteilt. Darin enthalten sind die Erschließung einer weiteren Quelle (Gemeindequelle II), die Errichtung und der Betrieb von zwei Entsäuerungsanlagen sowie die Verlegung der Transportleitung vom Hochwechsel bis zum Masenberg.

Aus dem Technischen Bericht für das gegenständliche Projekt wurden auch die in Kapitel 4.2.2 erläuterten unrichtigen Berechnungen des Wasserbedarfes und somit die überhöhten Dimensionierungen (bzw. Dimensionsänderungen) der Leitungen und die Konsensmenge von 12 l/s übernommen.

Bei beiden wasserrechtlichen Bescheiden gilt die Bewilligung für die Erschließung der Gemeindequellen und für die Errichtung einer Transportleitung und der Entsäuerungsanlagen. Es wurde aber keine wasserrechtliche Bewilligung zur Nutzung der Quellen ausgesprochen. Die Quellen dürfen jeweils nach Auflagenpunkt 1 erst dann benutzt werden, wenn in einem gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Schutzgebiete für die gegenständlichen Quellen rechtskräftig angeordnet wurden und die Frage der Entschädigung fremder Rechte abgeklärt ist.

### **4.3.3 Bewilligungen für Querungen**

Für die nötigen Querungen von Landesstraßen bzw. öffentlichem Wassergut durch die Transportleitung wurden am 25. bzw. am 28. August 2006 von den betroffenen Referaten der BBL Hartberg entsprechende Bewilligungen erteilt.

#### 4.3.4 Rodungsbewilligung

Für die Errichtung der Quellfassungen und der Leitungsführung wurde mit Bescheid vom 27. November 2006 die Rodungsbewilligung von der BH Hartberg erteilt.

#### 4.3.5 Naturschutzrechtliche Bewilligung

Da ca. 2/3 der „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ im Europaschutzgebiet Nr. 2 zu liegen kommen, bedurfte es einer naturschutzrechtlichen Bewilligung. Diese wurde mit der Auflage, dass in der Brut- und Aufzuchtzeit im März und April keine Grabungsarbeiten durchgeführt werden dürfen, mit Bescheid vom 15. Dezember 2006 erteilt.

#### 4.3.6 Wasserrechtsbescheid (Benutzung der Quellen sowie Anordnung des Schutzgebietes)

Mit Bescheid vom 15. Mai 2008 wurde dem WV Hochwechsel die wasserrechtliche Bewilligung zur Fassung und Ableitung der Gemeindequellen I und II im Ausmaß von 12 l/s erteilt.

Im selben Bescheid wurden für die Gemeindequelle I (bestehend aus drei Fassungen) und für die Gemeindequelle II (bestehend aus einer Fassung) Schutzzonen festgelegt.

Auch dieser Bewilligung lag als Grundlage der Technische Bericht vor. In diesem Bericht erfolgt die Berechnung des Wasserbedarfes auch gemäß ÖNORM B 2538, jedoch bildet der **tatsächliche Wasser-Jahresverbrauch** (Durchschnittsverbrauch der Jahre 2003 bis 2006) der Mitgliedsgemeinden die Berechnungsbasis.

**Der LRH gibt zu bedenken, dass bei der Zugrundelegung des tatsächlichen Wasser-Jahresverbrauches sämtliche Quantitätsmengen (Versorgung bei mittleren als auch bei verbrauchsreichen Tagen) enthalten sind.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Zugrundelegung des tatsächlichen Jahresverbrauches ist eine gängige Darstellung des Wasserbedarfs eines Wasserversorgungsunternehmens und als Stand der Technik anzusehen. Denn neben den mittleren und verbrauchsreichen Tagen sind auch die Tage mit den geringsten Entnahmen mitberücksichtigt.*

Aus diesem durchschnittlichen Jahresverbrauch ergeben sich die Zahlen für den derzeitigen und zukünftigen mittleren bzw. maximalen Wasserbedarf. Diese Werte liegen bei zwei Gemeinden etwas höher als die – in Kapitel 4.2.2 erwähnten – gemäß den Tabellen der ÖNORM B 2538 vom LRH ermittelten Mengen. Bei den beiden anderen Mitgliedsgemeinden des Verbandes liegt eine Verdoppelung bzw. sogar eine Verdreifachung des Wasserbedarfes vor.

Gegenüberstellung der Berechnungswerte:

Berechnung im Technischen Bericht für die Einreichung (mit Rechenfehler), Basis für Dimensionierung der Leitung und Erhalt des Wasserkonsens	12,00 l/s
Berechnung des LRH gemäß Vorgaben der ÖNORM B 2538	5,22 l/s
Berechnung im Technischen Bericht für die Wassernutzung und Ausweisung der Schutzgebiete, basierend auf tatsächlichem durchschnittlichen Jahresverbrauch	10,23 l/s

**Dem LRH erscheint die mögliche Bandbreite von Berechnungen äußerst groß. Für den Planer bedeutet dies, besonders auf richtige Herleitung der Ausgangswerte und entsprechende Dokumentation derselben zu achten. Anderenfalls kann ein Dritter weder eine Plausibilitätskontrolle noch eine genaue Nachrechnung durchführen.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Eine nachvollziehbare Herleitung ist anzustreben und eine dementsprechende Dokumentation ist durchzuführen. Der Wasserverband Hochwechsel hat sich zum Ziel gemacht, die Trinkwasserversorgung langfristig sicherzustellen, damit die Entwicklung des ländlichen Raumes eine Zukunft hat. Reserven sind anzustreben, zumal größere Auslegungen von Rohrdimensionen nur geringe Auswirkungen auf die Gesamtherstellungskosten haben.*

Entgegen den Ausführungen in der Projektbeschreibung ergaben Messungen der Quellschüttungen ein weniger erfreuliches Resultat. Von Juni 2006 bis Juni 2007 erzielte die **Mindestschüttung beider Gemeindequellen ca. 4 l/s**, die maximale Schüttung ca. 11,8 l/s.

**Der LRH stellt eine Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Beschreibung der Quellen in der Planungsphase bezüglich der Schüttungserwartung und dem schlussendlichen Ergebnis der Messungen fest.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die tatsächliche Schüttung einer Quelle war erst bei endgültiger Fassung (Fertigstellung) feststellbar.*

Ausgehend von der maßgeblichen Minimalschüttung der eigenen Quellen der Mitgliedsgemeinden und der beiden Gemeindequellen des Verbandes ergibt sich lt. Technischem Bericht eine **Fehlmenge von 6,23 l/s**. Entsprechend diesem Ergebnis sind lt. Feststellung des Amtssachverständigen auf lange Sicht Lösungen ins Auge zu fassen (Anschluss an regionale Versorgungssysteme bzw. Erschließung neuer Quellen nördlich der Gemeindequellen I und II).

Um den zukünftigen Wasserbedarf der Mitgliedsgemeinden des Wasserverbandes abdecken zu können und die Trinkwassersicherheit weiter auszubauen, suchte der WV Hochwechsel am 22. Oktober 2008 bei der FA19A und bei der KPC um Bauumfangserweiterung an. Eine private Quelle, die sich ca. 500 m nördlich der Gemeindequelle II befindet, soll für die Versorgung des Wasserverbandes gefasst und genützt werden.

Die Quelle befindet sich auf einem privaten Grundstück. Für die Nutzung dieser Quelle wurde bereits am 16. Mai 2008 ein Dienstbarkeitsvertrag aufgesetzt und von den Vertragspartnern (WV Hochwechsel und den privaten Eigentümern) unterfertigt.

In diesem Dienstbarkeitsvertrag sind abermals u. a. der Wasserverbrauch bzw. die Wasserkosten (diesmal mit dem Preis von € 0,10 m<sup>3</sup>) die Höhe der Bereitstellungsgebühr sowie die Verschwiegenheitsverpflichtung geregelt. In diesem Fall ist – im Gegensatz zu den Gemeindequellen – der Verband nicht verpflichtet, Wasser aus der bestehenden Quelle zu entnehmen.

**Der LRH stellt fest, dass die beiden Dienstbarkeitsverträge (Gemeindequellen siehe Kapitel 4.2.1 und private Quelle) vor allem in den Punkten Abnahmeverpflichtung und Preis pro m<sup>3</sup> differieren.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Auf Grund der unterschiedlichen Ausgangssituation und Rahmenbedingungen ergab sich der Unterschied im Verhandlungsergebnis.*

Für das Bauvorhaben bei der privaten Quelle wurde ein eigenes Einreichprojekt erstellt. Die wasserrechtliche (3. Oktober 2008) sowie die naturschutzrechtliche Bewilligung (15. Dezember 2008) liegen dem LRH vor. Um Rodungsbewilligung wurde ebenfalls angesucht.

Die Arbeiten für die Errichtung der Quelfassung wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotsöffnung fand am 29. Mai 2009 statt.

## 4.4 Katalog Wasserversorgungsanlagen

Der dem Förderungsansuchen vom 6. Februar 2007 beigelegte Katalog beinhaltet folgende geplante Anlagenteile und die dazugehörigen beantragten Kosten:

Bezeichnung		Menge	Kosten
<b>Anlagenteile</b>			
	Quellfassungen	4 Stk	€ 60.000,00
	Wasserleitung gesamt	22.489 m	€ 1.584.097,00
	Entsäuerungsanlagen	2 Stk	€ 341.000,00
	Entkeimungsanlagen	4 Stk	€ 61.000,00
	sonstige Anlagen	10 Stk	€ 124.500,00
<b>Nebenkosten</b>			
	Entschädigung / Grunderwerb		€ 121.000,00
	Planung / Bauaufsicht		€ 187.000,00
	Unvorhergesehenes		€ 21.403,00
<b>förderfähige Gesamtkosten</b>			<b>€ 2.500.000,00</b>

Da das Projekt „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ noch nicht fertiggestellt ist, gibt es zum Vergleich noch keinen Ausführungskatalog.

## 4.5 Ausschreibung und Vergabe

### 4.5.1 Grundsätzliches zum Auftraggeberstatus

Gemäß § 3 Abs. 1 BVergG 2006 ist der Wasserverband als öffentlicher Auftraggeber einzustufen, dessen Vergabeverfahren den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegen. Als Einrichtung, deren Aufgabe die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit bildet, ist er als sogenannter Sektorenauftraggeber einzustufen.

Als Sektorenauftraggeber ist der Wasserverband damit nicht den gesamten strengen Vergaberegeln des BVergG unterworfen, sondern kann gewisse Erleichterungen für seine Leistungsvergaben in Anspruch nehmen.

So kann beispielsweise die Art des Vergabeverfahrens frei gewählt werden, insbesondere das weniger förmliche Verhandlungsverfahren anstatt des formstrengen offenen Verfahrens angewendet werden. Gründe für die freie Verfahrenswahl müssen

Sektorenauftraggeber hierbei nicht geltend machen, solange mit dem gewählten Verfahren ein fairer Wettbewerb sichergestellt ist.

#### **4.5.2 Planung und Örtliche Bauaufsicht**

Sämtliche Aufgaben rund um Planung, Erstellung der Ausschreibungen, Einreichungen und Förderungsabwicklungen sowie die Örtliche Bauaufsicht wurden vom gleichen Ingenieurbüro durchgeführt, welches mit der Erstellung der Wasserstudie für die FA19A beauftragt worden ist.

**Auch im Hinblick auf den in Kapitel 4.2.2 beschriebenen Rechenfehler empfiehlt der LRH, Planung und Örtliche Bauaufsicht getrennt an unterschiedliche Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.**

**Die Förderabteilungen sollten vermehrt darauf achten, dass die Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht auch tatsächlich durchgeführt wird.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Planungsarbeiten und die Örtliche Bauaufsicht wurden getrennt ausgeschrieben und jeweils an den Billigstbieter vergeben.*

*Die Fachabteilung 19A weist darauf hin, dass eine derartige Trennung bereits einmal durch einen Erlass der Förderungsabteilung des Landes gegeben war, dieser jedoch mangels nachvollziehbarer Vorteile wieder aufgehoben wurde. Die Fachabteilung 19A wird jedoch bei den anstehenden Neuregelungen im Förderungswesen eine Trennung von Planung und Örtlicher Bauaufsicht bei größeren Projekten verfolgen.*

#### **4.5.3 Baumeister- und Installationsarbeiten**

Die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten erfolgte im offenen Verfahren mit Bekanntmachung im Amtlichen Lieferanzeiger sowie in der Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark. Die Angebotsöffnung fand am 2. März 2007 um 10.00 Uhr im Gemeindeamt Mönichwald statt. Von den 22 abgeholten Ausschreibungen wurden 13 Angebote fristgerecht abgegeben.

Da dieses Projekt nach dem Billigstbieterprinzip ausgeschrieben wurde, ist der Preis das einzige Zuschlagskriterium. Es wurden veränderliche Preise vereinbart.

Für die Ausschreibung wurden fast ausschließlich standardisierte Positionen mit festgeschriebenen Leistungen und den entsprechend beschreibenden Texten herangezogen. Dies ist ein positiver Ansatz, um späteren Auffassungs- und Auslegungsunterschieden vorzubeugen.

Die Öffnung der Angebote erfolgte kommissionell in Anwesenheit eines Vertreters der Planung, drei Vorstandsmitgliedern des Wasserverbandes sowie sieben Firmenvertretern eine halbe Stunde nach Ablauf der Abgabefrist.

Die Niederschriften wurden korrekt erstellt und sind nachvollziehbar. Sämtliche Angebote bzw. deren Kuverts wurden mit Datum und Uhrzeit ihres Einlangens versehen, nummeriert und in eine Liste eingetragen. Die Angebote, die dem LRH ausgehändigt wurden, sind mit einer Stanzung gekennzeichnet.

Ergebnis der Ausschreibung:

	<b>Bieter</b>	<b>Preis netto</b>	<b>Differenz zum Billigstbieter in %</b>
1	Bieter 1	€ 1.816.954,28	0,00%
2	Bieter 2	€ 1.831.242,63	0,79%
3	Bieter 3	€ 1.978.764,92	8,91%
4	Bieter 4	€ 2.091.637,29	15,12%
5	Bieter 5	€ 2.168.772,16	19,36%
6	Bieter 6	€ 2.150.000,00	18,33%
7	Bieter 7	€ 2.233.929,43	22,95%
8	Bieter 8	€ 2.246.775,55	23,66%
9	Bieter 9	€ 2.249.976,49	23,83%
10	Bieter 10	€ 2.290.206,22	26,05%
11	Bieter 11	€ 2.683.070,93	47,67%
12	Bieter 12	€ 2.696.659,68	48,42%
13	Bieter 13	€ 2.882.532,01	58,65%

Ein entsprechender Prüfbericht der Angebote liegt vor. Da kein Angebot ausgeschieden werden musste und der Preis das einzige Zuschlagkriterium darstellte, wurde vom Planer der Bieter 1 mit einer Gesamtauftragssumme exkl. MWSt. von € 1.816.954,28 inkl. 5 % Nachlass als Billigstbieter vorgeschlagen. Diese Summe liegt um gut € 32.000,- über den geschätzten Kosten im Antragskatalog.

Die Bauvergabe wurde am 24. April 2007 durchgeführt. Ebenso wurde der Bauvertrag an diesem Tag sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer unterzeichnet.

**Der LRH regt an, in den diversen Niederschriften und Berichten den Terminus „Bestbieter“ bei Verfahren nach dem Billigstbieterprinzip nicht zu verwenden, da für diese Bezeichnung andere Voraussetzungen vorhanden sein müssen.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der Wasserverband nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.*

#### **4.5.4 Entsäuerungs- und UV-Anlagen**

Die Ausschreibung der Entsäuerungs- und UV-Anlagen erfolgte im Verhandlungsverfahren. Der Termin für die Angebotsabgabe war der 14. Jänner 2008 um 10.00 Uhr, die Angebotsöffnung fand am 16. Jänner 2008 um 11.30 Uhr im Gemeindeamt Mönichwald statt. Von den fünf eingeladenen Firmen wurde von einem Mitbewerber das Angebot zu spät abgegeben, ein anderer bot zusätzlich eine Alternative an.

Da Alternativangebote – wie ausdrücklich in den Ausschreibungsunterlagen ersichtlich ist – nicht zugelassen waren, wurde es ausgeschieden. Das zu spät eingelangte Angebot wurde nicht geöffnet und nicht bewertet.

Die Öffnung der fristgerecht eingelangten Angebote erfolgte kommissionell in Anwesenheit eines Vertreters der Planung sowie des Obmannes des Wasserverbandes und eines Angestellten der Gemeinde Mönichwald.

Die Angebotseröffnungsniederschrift wurde korrekt erstellt und ist nachvollziehbar. Sämtliche Angebote bzw. die dazugehörigen Kuverts wurden mit Datum und Uhrzeit ihres Einlangens versehen. Die Angebote, die dem LRH ausgehändigt wurden, sind mit einer Stanzung gekennzeichnet.

Ergebnis der Ausschreibung vor dem Verhandlungsverfahren:

	<b>Bieter</b>	<b>Preis netto</b>	<b>Differenz zum Billigstbieter in %</b>
1	Bieter 1	€ 250.353,51	0,00%
2	Bieter 2	€ 255.940,00	2,23%
3	Bieter 3	€ 275.071,43	9,87%
4	Bieter 4	€ 277.295,36	10,76%

Am 29. Jänner 2008 wurden die beiden erstgereihten Bieter zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens um 10.00 Uhr bzw. um 11.00 Uhr eingeladen. Die Niederschriften beider Verhandlungsverfahren sind klar und nachvollziehbar. Sie wurden nach Aufklärung verschiedener Fragen und Festlegung eines neuen Angebotspreises von den Vertretern des Verbandes, des Planungsbüros und des Anbieters unterfertigt.

**Der LRH ist der Meinung, dass bei einem Verhandlungsverfahren mit sämtlichen Anbietern, die ein gültiges Angebot abgegeben haben, verhandelt werden muss. Sollte der Auftraggeber Verhandlungen nicht mit allen Bietern durchführen wollen, müsste dies in den Ausschreibungsunterlagen deklariert werden. Damit würde sich die Preisgestaltung der Angebote jedes einzelnen Bieters grundsätzlich verändern.**

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der Wasserverband nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Bei zukünftigen Verhandlungsverfahren wird in der Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz festgelegt, mit wie vielen Bietern eine Verhandlung durchgeführt wird.*

Ergebnis der Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren:

	<b>Bieter</b>	<b>Preis netto</b>	<b>Differenz zum Billigstbieter in %</b>
1	Bieter 1	€ 242.842,90	0,00%
2	Bieter 2	€ 245.851,20	1,24%
3	Bieter 3	€ 275.071,43	13,27%
4	Bieter 4	€ 277.295,36	14,19%

Ein entsprechender Prüfbericht der Angebote liegt vor. Vom Planer wurde der Bieter 1 mit einer Gesamtauftragssumme exkl. MWSt. von €242.842,90 als Bestbieter vorgeschlagen. Diese Summe liegt um knapp €30.000,- unter den geschätzten Kosten im Antragskatalog.

Die Bauvergabe wurde am 26. März 2008 durchgeführt. Ebenso wurde der Bauvertrag an diesem Tag sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer unterzeichnet.

#### 4.5.5 Mess- und Überwachungseinrichtungen

Die Ausschreibung der Mess- und Überwachungseinrichtungen erfolgte ebenso im Verhandlungsverfahren. Termin für die Angebotsabgabe war der 15. Oktober 2007 um 10.00 Uhr, die Angebotsöffnung fand am 19. Oktober 2007 um 16.40 Uhr im Gemeindeamt Mönichwald statt. Alle drei eingeladenen Firmen gaben fristgerecht ein gültiges Angebot ab.

Die Öffnung der Angebote erfolgte durch zwei Vorstandsmitglieder des Wasserverbandes sowie einen Angestellten des Gemeindeamtes Mönichwald. Die Niederschrift wurde nachvollziehbar erstellt.

Sämtliche Angebote bzw. die entsprechenden Kuverts wurden mit Datum und Uhrzeit ihres Einlangens versehen. Die Angebote, die dem LRH ausgehändigt wurden, sind mit einer Stanzung gekennzeichnet.

##### Ergebnis der Ausschreibung vor dem Verhandlungsverfahren:

	<b>Bieter</b>	<b>Preis netto</b>	<b>Differenz zum Billigstbieter in %</b>
1	Bieter 1	€ 52.131,15	0,00%
2	Bieter 2	€ 52.403,00	0,52%
3	Bieter 3	€ 54.594,00	4,72%

Am 3. Dezember 2007 wurden alle drei Bieter zur Durchführung eines Verhandlungsverfahrens eingeladen, wobei der Bieter 3 dieser Einladung nicht gefolgt ist. Die Niederschriften der Verhandlungsverfahren sind klar und nachvollziehbar. Sie wurden nach Aufklärung verschiedener Fragen und Festlegung eines neuen Angebotspreises von den Vertretern des Verbandes, des Planungsbüros und des Anbieters unterfertigt.

##### Ergebnis der Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren:

	<b>Bieter</b>	<b>Preis netto</b>	<b>Differenz zum Billigstbieter in %</b>
1	Bieter 2	€ 49.997,11	0,00%
2	Bieter 1	€ 50.567,22	1,14%
3	Bieter 3	€ 54.594,00	9,19%

Ein entsprechender Prüfbericht der Angebote liegt vor. Vom Planer wurde der Bieter 2 mit einer Gesamtauftragssumme exkl. MWSt. von €49.997,11 als Bestbieter vorgeschlagen. Diese Summe liegt um knapp €2.000,- über den geschätzten Kosten im Antragskatalog.

Die Bauvergabe wurde am 26. März 2008 durchgeführt. Ebenso wurde der Bauvertrag an diesem Tag von den Vertragspartnern unterzeichnet.

## **4.6 Ausführung und Endabrechnung**

Die Schlussrechnung der bauausführenden Firma wurde erst im Laufe dieser Prüfung freigegeben und an den LRH übermittelt. Die anderen Gewerke sind noch nicht abgeschlossen bzw. wurde die Schlussrechnung noch nicht an den Auftraggeber übermittelt. Somit werden in diesem Kapitel lediglich die Baumeister- und Installationsarbeiten betrachtet.

### **4.6.1 Baumeister- und Installationsarbeiten**

#### **4.6.1.1 Unterlagen und Baudokumentationen**

Mit der Schlussrechnung wurden dem LRH auch Bautagesberichte, Aufmaßblätter und Summenblätter übermittelt. Die Unterlagen für die Baumeisterarbeiten für die Leitungsführung sind zwar sehr umfangreich, der Zusammenhang zwischen den einzelnen Dokumentationen (Bautagesberichte und Aufmaßblätter) aber nicht immer nachvollziehbar. Die Beziehung zwischen den Aufmaßblättern, Summenblättern und der Schlussrechnung ist jedoch gegeben.

**Der LRH empfiehlt, die Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Aufzeichnungen klar und nachvollziehbar zu gestalten. In den vorgelegten Bautagesberichten der Baufirma für die Leitungsführung fehlen wesentliche Angaben (z.B. Witterung und Außentemperaturen) für eine spätere Nachverfolgung.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Die Firmen werden angewiesen, die Bautagesberichte ordnungsgemäß zu führen beziehungsweise wissen, was alles einzutragen ist. Die Praxis zeigt, dass nur die wesentlichen Dinge von den Polieren eingetragen werden.*

*Nachträgliche Forderungen, die nicht dokumentiert sind, können im Nachhinein von den Firmen nicht geltend gemacht werden.*

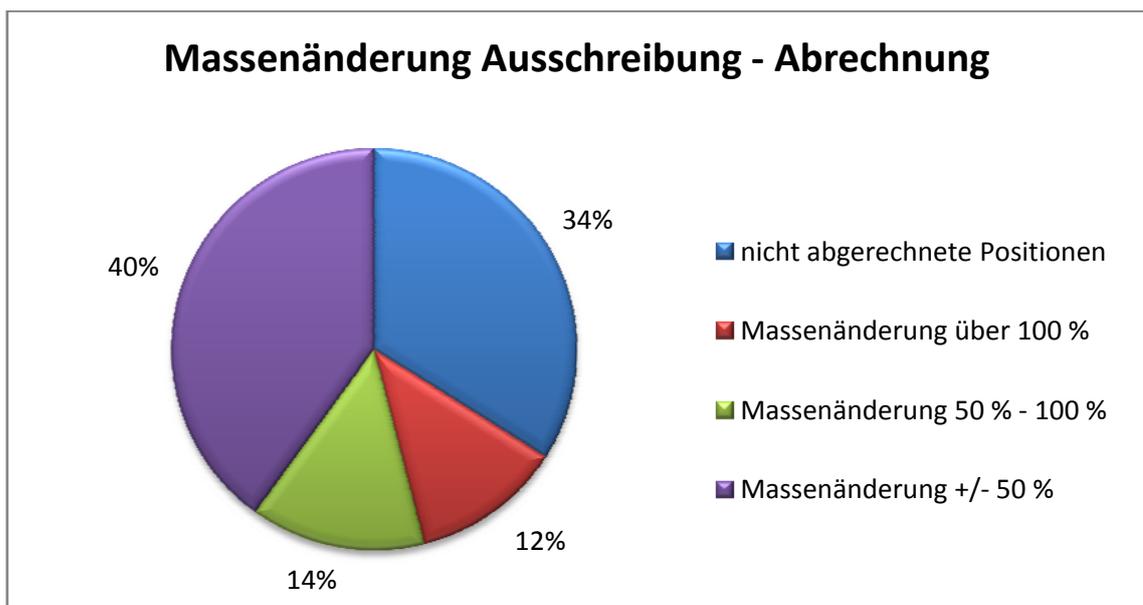
Die Aufzeichnungen bei Wasserleitungsbauten sind aufgrund fehlender Anhaltspunkte oft schwierig zu erstellen (Festlegung von Knotenpunkten erforderlich). Die Abrechnung der Wasserleitung erfolgte nach genauer Vermessung der tatsächlichen Länge in der gegebenen Neigung. Übrige Positionen, die nicht zum direkten Leitungs- und Künettenaufbau gehören, wurden demnach aus den Bautagesberichten bzw. bei der Aufmaßermittlung in die Abrechnung aufgenommen.

Die beigebrachten Unterlagen für die Installation und die Bauarbeiten für die Entsäuerungsanlagen sind gut geführt, entsprechend dokumentiert, nachvollziehbar und schlüssig.

#### 4.6.1.2 Massenänderungen

Der LRH stellte fest, dass es bei der Ausführung der Baumeister- und Installationsarbeiten zu umfangreichen Massenänderungen kam.

Von ursprünglich 340 ausgeschriebenen Leistungspositionen gelangten lediglich 225 Positionen – also zwei Drittel – zur Abrechnung. 115 Positionen wurden nicht abgerechnet, 42 Positionen erfuhren eine Massenänderung von mehr als 100 % und 46 Positionen schienen in einer Bandbreite von +/- 50 % in der Schlussrechnung auf.



Aufgrund der Massenansätze und der Positionswahl kann davon ausgegangen werden, dass viele Massen mit den dazugehörigen Positionen grobe Schätzungen waren. Dies zeigt sich auch in der Preisgestaltung der Bieter. Es kann natürlich sein, dass viele nicht abgerechnete Positionen wegen ihres geringen Preisansatzes von der bauausführenden Firma nicht in die Berichte, das Aufmaß und somit in die Abrechnung genommen wurden.

Dies zeigt der Umstand, dass die nicht abgerechneten Positionen nur ca. 11 % der Gesamtangebotssumme ausmachen.

**Der LRH regt an, dass keine „Angst- oder Platzhalterpositionen“ in die Ausschreibung aufgenommen werden sollen. Für Massen, die nicht aus Naturbestandsaufnahmen sondern aus Schätzungen bestimmt werden müssen, sollten entsprechende Berechnungen und Annahmen dokumentiert sein.**

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Im Tiefbaubereich und vor allem im Leitungsbau können unvorhergesehene Maßnahmen erforderlich werden, die aufgrund von Erfahrungen mit Positionen im Leistungsverzeichnis abgedeckt werden können. Die Firmen können Auskünfte, falls sie Fragen zu einzelnen Positionen haben, diese beim Projektanten einholen. Die Praxis zeigt, dass diesbezüglich kaum Anfragen seitens der Firmen an den Projektanten gestellt werden, weil sie ihre eigenen Erfahrungen zum Bauvorhaben in das Angebot einarbeiten.*

#### **4.6.1.3 Bieterreihungssturz**

Im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den ausgeschriebenen und den ausgeführten Massen wurde vom LRH eine Angebotsbewertung mit den Schlussrechnungsmassen durchgeführt. Dabei wurden die abgerechneten Arbeitsausmaße und Mengen mit den Einheitspreisen der ursprünglichen Bieter durchgerechnet.

Nicht in Betracht gezogen wurden dabei Nachträge und – da es sich bei diesem Projekt um veränderliche Preise handelte – die Erhöhungen in den einzelnen Preisperioden. Das bedeutet, dass die angegebenen Zahlen zwar dem Vergleich von der ausführenden Firma mit den übrigen Mitbewerbern standhalten, nicht aber der tatsächlichen Schlussrechnung entsprechen.

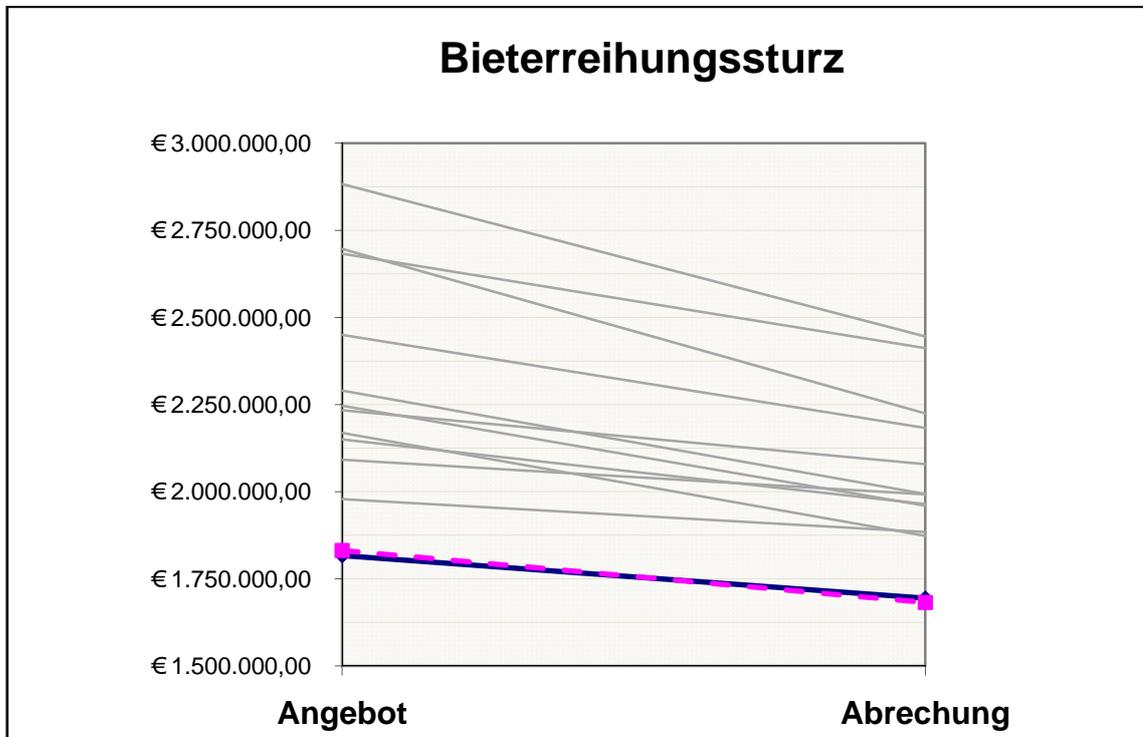
Ergebnis der Bieterreihungssturzrechnung:

	Bieter	Preis netto	Differenz zum Billigstbieter in %
1	Bieter 2	€ 1.682.090,31	0,00%
2	Bieter 1	€ 1.694.285,89	0,73%
3	Bieter 5	€ 1.873.485,49	11,38%
4	Bieter 3	€ 1.884.365,56	12,03%
5	Bieter 8	€ 1.959.896,07	16,52%
6	Bieter 6	€ 1.964.588,59	16,79%
7	Bieter 4	€ 1.992.218,04	18,44%
8	Bieter 10	€ 1.993.141,54	18,49%
9	Bieter 7	€ 2.078.877,55	23,59%
10	Bieter 9	€ 2.182.790,72	29,77%
11	Bieter 12	€ 2.224.551,77	32,25%
12	Bieter 11	€ 2.411.964,26	43,39%
13	Bieter 13	€ 2.445.220,64	45,37%

Laut dieser Berechnung ergab sich ein **geringer Bieterreihungssturz**. Der ursprüngliche Kostenvorteil zwischen Bieter 1 und Bieter 2 von 0,79 % verwandelte sich nach Fertigstellung des Bauvorhabens in einen Kostennachteil von 0,73 %.

Die folgende Grafik zeigt das Ergebnis anhand von Linien bezugnehmend auf die Angebots- zur errechneten fiktiven Abrechnungssumme.

Der bei der Angebotslegung zweitgeriehete Bieter (Bieter 2, rot strichliert) wäre bei der Abrechnung etwas günstiger gewesen als der Billigstbieter (Bieter 1, blau).



#### 4.6.1.4 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung der bauausführenden Firma, die auch von der ÖBA als Vertreter des Auftraggebers anerkannt und freigegeben wurde, datiert mit 2. April 2009.

Die Preise des Angebotes gelten im Sinne der ÖNORMEN als veränderliche Preise. Über die Laufzeit des Bauprojektes erfolgte die Abrechnung der Leistungspositionen in vier verschiedenen Preisperioden. Diese Preisperioden und deren Anpassungen basierten auf der „Preisumrechnung mit Baukostenveränderung des BMWA, Arbeitskategorie Siedlungswasserbau“ für das Bundesland Steiermark. Diese Berechnungen liegen dem LRH vor.

Über die Dauer der Projektverwirklichung wurden von der bauausführenden Firma fünf Nachtragsangebote gelegt.

In der Schlussrechnung sind, wie in der Ausschreibung gefordert, förderfähige und nicht förderfähige Leistungen nach dem Umweltförderungsgesetz und den Bestimmungen der Förderstellen des Bundes und des Landes voneinander getrennt

worden. Vorbehaltlich der Kollaudierung und der vorangehenden Abrechnungskontrolle durch die FA 19A beläuft sich die förderfähige Schlussrechnungssumme auf € 1.891.743,60 exkl. MWSt.

Im Vergleich zur Angebotssumme von € 1.816.954,28 wird eine Steigerung von € 74.789,32 bzw. 4,12 % festgestellt.

#### **Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Im oben angeführten Vergleich mit der Steigerung von 4,12% ist die Preisgleitung inkludiert. Um die Angebotssumme mit der Abrechnungssumme vergleichen zu können ist die Preisgleitung abzuziehen.*

*Bei Abzug der Preisgleitungssumme von der Schlussrechnungssumme ergibt das eine Abrechnungssumme von € 1.786.925,97 (Summe ohne Preisgleitung). Das ergibt wiederum eine Preisminderung gegenüber dem Angebot von 1,65%.*

#### **4.6.1.5 Förderung und Kollaudierung**

Hinsichtlich Förderung und Kollaudierung kann aufgrund der fehlenden restlichen Schlussrechnungen und der demnach noch ausstehenden Gesamtkostenzusammenstellung für die Kollaudierung keine Aussage getroffen werden.

Da das Projekt „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ noch nicht zur Gänze abgeschlossen ist, fehlen auch noch die benötigten Überprüfungsbescheide der Behörden. Nach derzeitigem Stand sind die Entsäuerungs- und UV-Anlagen fertig gestellt, die Inbetriebnahme und Einschulung wird noch vor Sommer 2009 durchgeführt. Ebenfalls werden die noch fehlenden Schlussrechnungen zu diesem Zeitpunkt erwartet.

Da die – mit Zustimmung des Bundes und des Landes – vorhin erwähnte private Quelle noch heuer gefasst und abgeleitet werden soll, werden die gesamten Unterlagen voraussichtlich Ende 2009 für die wasserrechtliche Überprüfung eingereicht.

Die entsprechenden Fördersätze von Bund und Land sind in vormaligen Kapiteln erläutert worden, die entsprechenden nominalen Summen ergeben sich erst nach Abschluss des gesamten Bauvorhabens, der entsprechenden Rechnungszusammenstellung sowie der Prüfung durch die FA19A.

## 4.6.2 Entschädigungen

Gemäß den Auflagen 1 und 32 des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides für die „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ vom 15. November 2006 müssen Fragen der Entschädigung fremder Rechte bzw. die im Zuge der Bauausführung entstandenen Flurschäden abgeklärt werden. Inhaber fremder Rechte sind Betreiber von Wasserkraftanlagen für die Stromerzeugung bzw. Fischereiberechtigte.

### 4.6.2.1 Wasserkraftanlagen

Durch die Entnahme von maximal 12 l/s aus den Gemeindequellen I und II kommt es zu einer Einschränkung der Wasserführung an der Schwarzen Lafnitz und in weiterer Folge zu Beeinträchtigungen der Leistung von fünf Wasserkraftanlagen in diesem Gebiet.

Mit Ausnahme eines privaten Kraftwerkes, wo eine Synchronisation und damit die Einspeisung von Eigenstrom in das Netz vorhanden ist, sind alle anderen Anlagen reine Inselbetriebe, die der Eigenversorgung dienen. Wenn das Wasserangebot nicht ausreicht, kann jeweils auf das EVU-Netz (Steweag) umgeschaltet werden.

Von einem Zivilingenieurbüro wurden im September 2006 Gutachten über die entstehenden Kosten bzw. die Leistungseinbußen für die einzelnen Kraftwerksanlagen ausgestellt. Die monetäre Umrechnung erfolgte pro Jahr mit einem mittleren Kleinstabnehmerpreis und wird mit einem Kapitalisierungsfaktor von 25 als Einmalentschädigung ausbezahlt.

Es wurden vom Obmann des WV Hochwechsel jeweils Zustimmungserklärungen von den Kraftwerksbetreibern eingeholt. Darin ist unter Zugrundelegung des Gutachtens eine kurze Beschreibung der Umstände sowie die Auszahlungshöhe der Entschädigung ausgewiesen. Sämtliche Zustimmungserklärungen wurden von den Betreibern unterfertigt.

#### Zusammenstellung der Entschädigung für Wasserkraftbetreiber:

Kraftwerksbetreiber	Entschädigung netto
Betreiber 1	€ 5.350,00
Betreiber 2	€ 5.140,75
Betreiber 3	€ 2.784,60
Betreiber 4	€ 2.080,80
Betreiber 5	€ 7.854,00
Summe Entschädigung für Wasserkraftanlagen	€ 23.210,15

#### **4.6.2.2 Fischereiberechtigte**

Durch die Wasserentnahme des Wasserverbandes im Quellgebiet des Schwarzenbaches ist der Fischereiberechtigte des besagten Gewässers betroffen.

Gemäß der Auflage im wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid wurde vom WV Hochwechsel im August 2006 ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Fischereiwesen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Bewertung der vermögensrechtlichen Nachteile beauftragt.

Dieses Gutachten kommt auf eine einmalige Entschädigung der vermögensrechtlichen Beeinträchtigungen des Fischereigewässers von €6.691,43 exkl. MWSt. Die Ermittlung der Entschädigungssumme ist nachvollziehbar und den zu erwartenden Einschränkungen entsprechend.

Dieser Betrag, der sich auf Berechnungen und Vergleichswerte bezieht, wurde vom Fischereiberechtigten jedoch nicht anerkannt.

Nach mehreren Verhandlungen einigte man sich auf eine Einmalentschädigung von € 10.000,-- exkl. MWSt.

#### **4.6.2.3 Flurschadenentschädigungen**

Die Begutachtungen und Feststellungen der Flurschäden wurden von Sachverständigen der Landwirtschaftskammer Steiermark, Bezirkskammer Hartberg, durchgeführt. Es wurden Gutachten jeweils für forstwirtschaftliche und für landwirtschaftliche Flächen anhand der Flurschadensrichtlinien der Landeskammer bzw. des Flurschadensvergütungskataloges der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark aus 2005 erstellt.

Die Begehungen und Begutachtungen vor Ort fanden an fünf Terminen zwischen April und Oktober 2008 in Anwesenheit der jeweils betroffenen Grundeigentümer bzw. der Bewirtschafter der betroffenen Flächen, des Obmannes des Wasserverbandes und eines Vertreters der ÖBA statt.

Bei den forstwirtschaftlichen Entschädigungsgutachten wurden die Einräumung des Servitutes, Randschäden, Kulturkosten und Hiebsunreife, immerwährender Nutzungsentgang sowie Bewirtschaftungerschwernisse berücksichtigt. Bei den landwirtschaftlichen Entschädigungsgutachten trugen die Punkte Servitutseinräumung, Bodenwertminderung, Schächte oder andere Erschwernisse, Flur- und Folgeschäden, sowie Rekultivierungen und sonstige Eingriffe (z. B. Entfernung von Bäumen) zur Errechnung der Entschädigungshöhe bei.

Die Unterlagen liegen dem LRH vor, sind gründlich erarbeitet und nachvollziehbar. Eine stichprobenweise Kontrolle der Daten wurde durchgeführt und gab keinen Grund zur Beanstandung.

Die Zusammenstellung der Flurschadenentschädigungen ergibt folgendes Bild:

Entschädigungsart	Entschädigung netto
forstwirtschaftliche Flächen	€ 30.236,08
landwirtschaftliche Flächen	€ 39.512,73
Flurschadenentschädigung gesamt	€ 69.748,81

#### 4.6.2.4 Zusammenfassung Entschädigungen

Die dem LRH vorliegenden Entschädigungsleistungen des WV Hochwechsel belaufen sich derzeit auf:

Entschädigungsart	Entschädigung netto
Wasserkraftanlagen	€ 23.210,15
Fischereiberechtigte	€ 10.000,00
Flurschäden	€ 69.748,81
Entschädigungsleistung gesamt	€ 102.958,96

Die im Antragskatalog veranschlagten Kosten für „Entschädigungen und Grunderwerb“ betragen € 121.000,-. Damit liegen die zurzeit angefallenen tatsächlichen Kosten um € 18.041,04 bzw. 14,9 % unter dieser Antragssumme.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 22. Juli 2009 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn

Landesrates Johann Seitinger:

Johann FINK

von der A19 – Wasserwirtschaft und  
Abfallwirtschaft:

Dipl.-Ing. Johann WIEDNER

Dipl.-Ing. Walter SCHILD

Wasserverband Hochwechsel:

Bgm. Josef FREIBERGER

Bgm. Ing. Peter UHL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dipl.-Ing. Gerhard RUSSEIM

Ing. Helmut FÜRNSCHUSS

## 5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte die Gebarung des Wasserverbandes Hochwechsel. Dabei stellte die Überprüfung des Bauvorhabens „Transportleitung Wechsel-Masenberg“ den Prüfungsschwerpunkt dar. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 2005 bis Anfang 2009.

Aufgrund der geringen Niederschläge in den Jahren 2000 bis 2003 kam es unter anderem in vielen oststeirischen Gemeinden zu Engpässen bei der Wasserversorgung der Einwohner. Um diesem Problem überregional entgegenwirken zu können, schlossen sich im Jahr 2005 – wie in einer von der Fachabteilung 19A in Auftrag gegebenen Wasserstudie vorgeschlagen – vier Gemeinden (Mönichwald, Riegersberg, Voralpe und Eichberg) zum Wasserverband Hochwechsel zusammen. Mit Quellfassungen im Hochwechselgebiet und der Ableitung des Trinkwassers sollten ähnliche Notsituationen der Wasserversorgung gebannt werden.

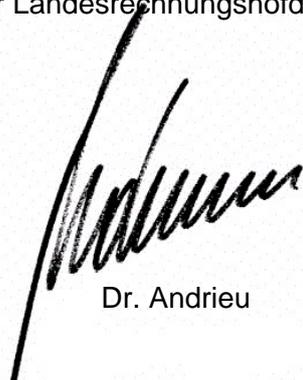
### **Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:**

- Die Förderungsrichtlinie des Landes im Bereich der Wasserversorgung blieb seit 1982 unverändert. Trotz vormaliger Empfehlungen des Landesrechnungshofes erfolgte noch keine Adaptierung auf einen aktuellen Stand.
  - Der Landesrechnungshof regt an, die Förderungsrichtlinie des Landes im Bereich Wasserversorgung – analog den Vorgaben des Bundes bzw. den Richtlinien für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen – laufend an die jeweiligen Erfordernisse und die neuen Erkenntnisse anzupassen.  
Laut Stellungnahme des zuständigen Regierungsmitgliedes werden zur Zeit Förderungsrichtlinien im Bereich der Wasserversorgung konkret erarbeitet. Die Vorlage einer diesbezüglichen Richtlinie ist noch bis Ende 2009 vorgesehen.
- Für den Abschluss des Sonderförderungsvertrages zwischen dem Land Steiermark und dem Wasserverband Hochwechsel (50 % Förderung) wurden die Investitionskosten der Transportleitung „Wechsel-Masenberg“ mit 1,7 Mio. € beziffert. Nach einer Variantenuntersuchung wurden jedoch 2,5 Mio. € für die Förderung eingereicht. Das bedeutet eine Steigerung der Investitionskosten von 47 %.
  - Der Landesrechnungshof empfiehlt, entsprechende Variantenuntersuchungen bereits vor Abschluss der Förderungszusicherungen anzustellen.

- Mit der Verpflichtung eines fünfjährigen vertraglich vereinbarten Aufgrabungsverbot nach Fertigstellung eines Bauprojektes in der Siedlungswasserwirtschaft kann der Förderwerber eine Pauschalförderung des Bundes pro Laufmeter Leitungslänge lukrieren. Die Überprüfung der Einhaltung dieses Aufgrabungsverbot ist derzeit jedoch nicht erkennbar.
  - Der Landesrechnungshof regt an, dass die Fachabteilung 19A zumindest im Zuge der Kollaudierung diesbezügliche Kontrollen durchführen sollte. Die Umsetzung dieses Vorschlages wurde vom zuständigen Regierungsmitglied zugesagt.
- Im Technischen Bericht des Einreichprojektes vom 23. Juni 2006 wurden aufgrund der einwandfreien Wasseruntersuchungsergebnisse keine Entkeimungsanlagen vorgesehen. Beim späteren Förderansuchen wurden jedoch vier Entkeimungsanlagen im Katalog der Anlagenteile angeführt – der Technische Bericht zum Förderansuchen hat sich inhaltlich jedoch nicht geändert. Der Landesrechnungshof stellt fest, dass beim Technischen Bericht zum Förderansuchen lediglich das Deckblatt ausgewechselt, der Inhalt jedoch nicht überarbeitet wurde.
- Im überprüften Projekt befinden sich die Trinkwasserquellen nicht im Besitz des Wasserverbandes, sondern im Eigentum einer Mitgliedsgemeinde. Der permanente Wasserbezug und die Bereitstellung werden mit ständig laufender Bezahlung nach Litern pro Sekunde sowie Bereitstellungsgebühren beglichen.
  - Der Landesrechnungshof regt an, Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezüglich Quellenkaufes oder permanenten Wasserbezuges mit laufender Bezahlung anzustellen und in Variantenuntersuchungen gegenüberzustellen. Dies könnte als Auflage im Fördervertrag verankert werden.
- Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es bei der Wasserbedarfsberechnung zu einem erheblichen Rechenfehler gekommen ist. Der zukünftig mittlere bzw. zukünftig maximale Wasserbedarf weist einen 1,8-fach überhöhten Wert auf.
- Zwei Werte aus der Wasserstudie (minimale Schüttung der eigenen Quellen) wurden vom Projektanten falsch in den Technischen Bericht übertragen. Diese Übertragungsfehler haben das Gesamtergebnis des Technischen Berichtes entscheidend beeinflusst und machen Plausibilitätskontrollen unmöglich.
- Bezüglich der Schüttungsmengen stellt der Landesrechnungshof eine Diskrepanz zwischen der ursprünglichen Beschreibung der Quellen in der Planungsphase und dem schlussendlichen Ergebnis der Messungen fest.

- Aufgrund der geringeren Ergiebigkeit der genutzten Quellen wurde eine weitere Quelle, die sich im Privatbesitz befindet, zur Trinkwasserversorgung erschlossen. Für die Gemeindequellen sowie für die Privatquelle gibt es Dienstbarkeitsverträge, die sich jedoch in den Punkten Wasserpreis und Abnahmeverpflichtung unterscheiden.
- Sämtliche Aufgaben rund um Planung, Erstellung der Ausschreibungen, Einreichungen und Förderungsabwicklungen sowie die Örtliche Bauaufsicht wurden vom selben Ingenieurbüro durchgeführt, welches auch mit der Erstellung der Wasserstudie beauftragt worden war.
  - Der Landesrechnungshof empfiehlt – auch im Hinblick auf die vorhin erwähnten Rechen- und Übertragungsfehler – die Planung und die Örtliche Bauaufsicht getrennt an verschiedene Auftragnehmer zu vergeben, um eine zusätzliche Kontrolle der Leistungserbringung zu gewährleisten.
- Bei einer Ausschreibung nach dem Verhandlungsverfahren, zu dem fünf Bieter zur Angebotsabgabe eingeladen wurden, erfolgte das Verhandlungsgespräch nur mit den beiden erstgereihten Bietern.
  - Der Landesrechnungshof ist der Meinung, dass bei einem Verhandlungsverfahren mit sämtlichen Bietern, die ein gültiges Angebot abgegeben haben, verhandelt werden muss. Andernfalls müsste dies in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig deklariert werden.
- Bei der Ausführung der Baumeister- und Installationsarbeiten gelangten 34 % der ausgeschriebenen Positionen nicht zur Ausführung bzw. Abrechnung.
  - Der Landesrechnungshof regt an, keine „Angst- oder Platzhalterpositionen“ in die Ausschreibung aufzunehmen.

Graz, am 24. September 2009  
Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu